Das

Japanische Eherecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

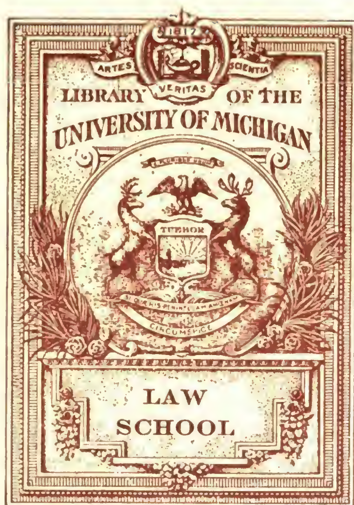
von

KOJIRO IWASAKI

[illegible]

LEIPZIG 1904

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Das

Japanische Eherecht.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristischen Fakultät der Universität Leipzig
von

KOJIRO IWASAKI
Rechtsanwalt aus Osaka (Japan).

LEIPZIG 1904
Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Meiner Mutter „Tomi“

gewidmet.

Der Verfasser.

Meiner Mutter „Tomi“

gewidmet.

Der Verfasser.

Inhalt.

Literaturverzeichnis.

Kiyo-Ura, Meiji-Ho-Sei-Schi (Japanische Rechtsgeschichte seit dem Jahre 1868), 1899.

Hagino, Nippon-Reki-Shi (Japanische Geschichte), 29. Aufl., 1902.

Hagino, Konakamura und Masuda, Nippon-Kodai-Ho (Sammlung der japanischen alten Rechte), 1892.

Shigeno, Kokushigan (Geschichte Japans), 1890.

Nakamura, Shigaku-Kwai-Satz-Shi (Zeitschrift für Geschichtsforschung), 1891, Nr. 18, 14.

Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi (Rechtsgeschichte Japans), 1900.

Kohler, Studium aus dem Japanischen Rechte in der ZVerglR, 1892, Bd. 10.

Friedrichs, Zum Japanischen Recht in der ZVerglR, 1892, Bd. 10.

Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1894

Zachariae und Crome, Handbuch des Französischen Zivilrechts, 8. Aufl., 1895.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 39.

Hozumi, Einfluß des Ahnenkultus auf das Japanische Recht, 1901.

Weipert, Japanisches Familien- und Erbrecht in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 1889—1892, Bd. 5.

Araki, Japanisches Eheschließungsrecht, 1893.

Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan, 1900.

Lönholm, Bürgerliches Gesetzbuch von Japan, Tokyo, 1888.

Einleitung.

Das Eherecht im Entwurf desjenigen japanischen Zivilgesetzbuchs, welches, über zehn Jahre lang (1879—1890) von dem Franzosen Boissonade bearbeitet, im Jahre 1890 publiziert wurde, hatte Kohler schon kurz in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften 1892 Bd. 10 S. 437—449 erläutert. Da jedoch dieses Gesetz zu sehr den japanischen Sitten und Gewohnheiten widersprach,[1] so verlängerte die Regierung die siebenjährige vacatio legis und berief zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs die Kommission Tomii, Hosumi, Ume zusammen. Das Resultat dieser Ausarbeitung waren die Publikation des allgemeinen Teils, Sachen- und Forderungsrechts am 28. April 1896 und des Familien- und Erbrechts am 15. Juni 1898. Das gesamte Gesetzbuch ist am 16. Juli des Jahres 1898 in Kraft getreten.

Die vorliegende Abhandlung soll darstellen, wie die Begründung und Auflösung der Ehe sowie die Gestaltung der persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Ehe durch dies jetzt geltende japanische Bürgerliche Gesetzbuch normiert sind.

[1] Ausführlich siehe Kiyo-Ura, Meiji-Ho-Sei-Shi, 1899, S. 587—590.

Obgleich das heutige japanische Eherecht sich größtenteils an das occidentale Recht anschließt, behält es doch in einsichtiger Weise mit dem japanischen Rechtsleben verwachsene Institutionen bei, wie Kohler schon bemerkt hat.[2] Den dogmatischen Ausführungen wird nun eine geschichtliche Übersicht des japanischen Eherechts vorangehen.

[2] Kohler, Studien aus dem japanischen Rechte in der ZVerglR, 1892, Bd. 10 S. 437.

ERSTER ABSCHNITT.

Historische Übersicht.

A. Altertum.

§ 1.

1. Begründung der Ehe.

Die altjapanische Eheschließung vollzog sich in durchaus harmonischer Weise[3] und machte insofern eine Ausnahme von der Behauptung Schröders, daß in den ersten Entwicklungsstadien aller Völker die Ehe durch die Entführung der Braut geschlossen wurde.[4]

Infolge der tanzlustigen und dichterischen Veranlagung der alten Japaner gab es damals allerorten einen sog. Uta-Gaki, d. h. eine meist in den Bergen abgehaltene Versammlung, bei welcher Männer und Frauen ihren Empfindungen durch Dichtung und Tanz Ausdruck verliehen. Ein solcher Uta-Gaki, als günstige Gelegenheit zu einer Annäherung beider Geschlechter, war häufig der Anlaß von Verlobungen. Die Schließung der übrigens nur unter vollbürtigen Geschwistern

---

[3] Dagegen behauptet Weipert in den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 1889—1892, Bd. 5 S. 94, daß die altjapanische Ehe entweder durch Raub oder durch Kauf der Braut geschlossen wurde. Diese abwegige Ansicht Weiperts wird von Ara-Ki in seinem Werke Japanisches Eheschließungsrecht, 1893, S. 9 ff. ausführlich widerlegt.

[4] siehe Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1894, S. 67.

verbotenen Ehe vollzog sich dann im Hause der Braut. Die neu vermählte Frau blieb mit ihren Kindern bei ihren Eltern oder in ihrem eigenen Hause, und wurde nachts von ihrem Manne besucht.[5] Hiernach hieß in altjapanischer Sprache die Ehe „Yo-Bai", was etwa „Nachtschleichen" bedeutet.[6]

Die Polygamie bildete kein Ehehindernis, ebenso wie die Monogamie bei den heidnischen Germanen nicht Eheerfordernis war. So konnte ein Mann mehrere Frauen heiraten, von denen er diejenige, welche er am meisten liebte, „Muka-Hime" nannte.[7]

§ 2.

2. Wirkung und Auflösung der Ehe.

Die Wirkung der Ehe war ganz einfach. Die Frau blieb unter der Gewalt ihres Vaters, und ihrem Gatten stand nur das Recht zu, sie nächtlich zu besuchen.

Von vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten schaffte die Schließung der Ehe nichts Neues, da diese nur als Geschlechtsverbindung zwecks Förderung der Sippe galt, wenn auch das Zusammenwohnen der Ehegatten ausgeschlossen war.

Die Ehe konnte jederzeit durch einseitige Willensäußerung des Mannes aufgelöst werden.[8]

---

[5] Über vorstehendes siehe Hagi-No, Nippon-Reki-Shi, 29. Aufl., 1902, Bd. 1 S. 106, 107.

[6] Es ist unrichtig, wenn Ara-Ki und Weipert das Wort Yo-Bai wie Rufen deuten, als ob der Gatte sein Weib laut gerufen hätte. Rufen aber heißt Jobawari, was von Yo-Bai wohl zu unterscheiden ist. Siehe Ara-Ki, Eheschließungsrecht, S. 11; Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in den Mitteilungen, Bd. 5 S. 94.

[7] Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, 1900, S. 105.

[8] vgl. Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in den Mitteilungen, Bd. 5 S. 94.

B. Anfang des Mittelalters.

§ 3.

1. Vorbemerkung.

Im Jahre 598 n. Chr. nahmen der Kaiser Ko-Toku, der Kronprinz Nakano-Oye und deren Berater, Minister des Innern Kama-Tari die sog. Taikwa-Reform vor und erhoben dadurch Japan zum Rechtsstaat. — Der Kronprinz sowie der genannte Minister, als begeisterte Verehrer der chinesischen Kultur, standen bei Lösung ihrer gesetzgeberischen Aufgabe stark unter dem Einflusse des chinesischen Rechts. — Der unter der Regierung des Kaisers Ten-Chi, ehemaligen Kronprinzen Nakano-Oye, vollendete Gesetzentwurf wurde im kaiserlichen Kabinett aufbewahrt und erst im Jahre 689 vom Kaiser Ten-Mu umgearbeitet und publiziert. Dies Gesetz unterlag einer weitern Ausarbeitung unter Kaiser Mun-Mu, durch Prinz Schinono-Be und Fuki-Fuje-Wara, Sohn vom Minister Kama-Tari, und gelangte schließlich im Jahre 700 als Taiho-Kodex zur Publikation.[9]

Das Eherecht des Familienrechts (Ko-Ryo) dieses Gesetzes soll in den folgenden Paragraphen den Gegenstand unserer Betrachtung bilden.

§ 4.

2. Das Verlöbnis.

Das Familienrecht (Ko-Ryo) des Taiho-Kodex anerkannte einen Verlöbnisvertrag, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander die Ehe versprachen. Zur Schließung dieses Vertrags, als einer wichtigen Voraussetzung

[9] Hierüber vgl. Hagino, Nippon-Reki-Shi, 29. Aufl., Bd. 1 S. 110, 127; Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Japans, 1900, S. 40.

der Eheeingehung, war die Einwilligung der Verwandtschaft (Großeltern, Eltern, deren Geschwister und Geschwister der Brautleute) erfordert. Fehlte diese Verwandtschaft, so konnten beliebige dritte Personen gewählt werden.[10] Der Vertrag kam zur Perfektion durch das sog. „Yuino", das aus Kleiderstoffen oder Geld, sowie aus Wein, Fischen etc. bestehende vom Bräutigam der Braut überreichte Geschenk. Den einseitigen Rücktritt vom Vertrag mußte die Braut mit 50 Bambusschlägen büßen.[11]

Der Verlöbnisvertrag wurde hinfällig:[12]

a) wenn der Bräutigam drei Monate nach dem Verlöbnis ohne Angabe eines triftigen Grundes die Ehe nicht geschlossen hatte;

b) bei einmonatlicher nachrichtloser Abwesenheit des Bräutigams;

c) falls der Bräutigam mit einer strafbaren Handlung eine schwerere Strafe als die Prügelstrafe mit dem Bambusstocke verwirkt hatte;

d) bei einjährigem Aufenthalt des Bräutigams außerhalb der Provinz.

§ 5.

3. Schließung der Ehe.

Die Eheschließung vollzog sich nach erteilter Zustimmung der Verwandten der Brautleute durch die Geschlechtsverbindung derselben im Hause der Braut.[13]

---

[10] vgl. Ho-So-Shi-Jo-Miyo, Abt. 2 S. 337 im Hagino etc., Nippon-Kodai-Ho, 1892; Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 116.

[11] Kokon-Ritsu in Hagino etc., Nippon-Kodai-Ho, S. 171.

[12] vgl. Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 117.

[13] vgl. Hagino, Nippon-Reki-Shi, 29. Aufl., Bd. 1 S. 275, 276.

Eine Ehe konnte nicht geschlossen werden:[14]

a) bei Eheunmündigkeit, welche für den Mann mit dem 15., für die Frau mit dem 13. Lebensjahre endete;[15]
b) bei Bigamie. Die Ehegatten der Doppelehe wurden mit einem Jahr Gefängnis bestraft;[16]
c) zwischen Bürgern und Jeta;[17]
d) wenn einer der Ehekontrahenten um den Vater oder die Witwe um ihren Mann trauert (die Trauerzeit war ein Jahr);
e) zwischen einem Beamten einer Gefangenanstalt und einer in derselben befindlichen Delinquentin;
f) zwischen einer ehebrecherischen Ehefrau und ihrem Mitschuldigen.

Die trotz der Ehehindernisse geschlossene Ehe war ipso iure nichtig.

§ 6.

4. Wirkung der Ehe.

Über die Wirkung der Ehe betreffs der persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander hat das Koryo-Gesetz nichts bestimmt. Nach dem Berichte des Historikers Hagino blieben jedoch die meisten Frauen auch nach der Eheschließung bei ihren Eltern,[18] waren also die Ehegatten einander zur Lebensgemeinschaft nicht verpflichtet.

An dem Vermögen der Frau hatte der Mann überhaupt kein Recht, wenn die Frau nicht mit dem Manne zusammen

---

[14] Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 116.

[15] siehe Ho-Sei-Shiyo-Miyo, Abt. 2 S. 336 im Hagino etc., Nippon-Kodai-Ho. — [16] siehe Kokon-Ritsu, Der Tai-Ho-Kodex.

[17] Eine verachtete Volksklasse, zu welcher Lederfabrikanten und Händler, sowie Henker usw. gehören. Siehe Friedrichs, Zum japanischen Recht in der ZVerglR, Bd. 10 S. 358.

[18] Hagino, Nippon-Reki-Shi, 29. Aufl., Bd. 1 S. 275.

lebte. Lebte sie mit ihm zusammen, so konnte der Mann das Vermögen der Frau nur für diese besitzen. Nach dem Tode des Mannes oder nach erfolgter Ehescheidung mußte das Vermögen der Frau an diese oder nach ihrem Tode an ihren Rechtsnachfolger zurückgegeben werden, ohne Unterschied, ob die Frau an der Ehescheidung die Schuld trug oder nicht.[19]

§ 7.

5. Scheidung der Ehe.

Die Ehetrennung ist durch das Ko-Royo des Tai-Ho-Kodex zu juristischer Bedeutung gelangt. Der Mann konnte ohne einen rechtlichen Grund seine Frau nicht verlassen. Dieses Gesetz unterschied die freiwillige Ehescheidung und die notwendige, welch letztere durch Gesetz bewirkt wird.

a) Die notwendige Ehescheidung trat ein:[20]

aa) falls der Mann seine Schwiegereltern oder die väterlichen Großeltern seiner Frau geschlagen oder falls die Geschwister oder die mütterlichen Großeltern seiner Frau oder die Geschwister seiner Schwiegereltern ermordet hatte;

bb) falls zwischen den Großeltern, den Eltern, deren Geschwistern, den Geschwistern der Frau und den gleichen Verwandten des Mannes ein Mord verübt war;

cc) falls die Frau die väterlichen Großeltern oder die Eltern ihres Mannes geschlagen oder beschimpft oder falls sie an den mütterlichen Großeltern oder den Geschwistern ihres Mannes oder denen ihrer Schwiegereltern einen Mord verübt hatte, oder wenn sie ihrem Manne nach dem Leben trachtete.

---

[19] Hoso-Shiyo-Miyo, Abt. 3, S. 356, 357 im Nippon-Kodai-Ho von Hagino etc. — [20] Miura, Nippon-Hosei-Shi, S. 117, 118.

b) Freiwillige Ehescheidung konnte zunächst ausgehen von dem Manne, indem dieser sein Weib verlassen durfte,[21] wenn gegen dieses vorlag der Vorwurf

aa) der Unfruchtbarkeit;
bb) des Ehebruchs;
cc) des Ungehorsams gegen die Schwiegereltern;
dd) der Schwatzhaftigkeit;
ee) der diebischen Neigung;
ff) eines argwöhnischen Charakters;
gg) einer unheilbaren Krankheit.

Falls der Mann, gestützt auf einen dieser Gründe, seine Frau verlassen wollte, war die Einwilligung seiner Großeltern und Eltern erforderlich, wenn diese noch am Leben waren. Er mußte seiner Frau einen Scheidebrief aushändigen, welcher von seinen Aszendenten mitunterzeichnet war. Bei Schreibunfähigkeit wurde die Unterschrift durch das Handzeichen ersetzt. Wenn nicht ein gesetzlich zwingender Ehescheidungsgrund oder von den Gründen der freiwilligen Scheidung der sub bb oder gg aufgeführten vorlag, konnte der Mann seine Frau nicht verlassen:[22]

α. falls diese sich in der Trauerzeit ihrer Schwiegereltern befand;

β. falls diese nach der Eheschließung eine höhere Beamtin geworden oder geadelt war;

γ. falls sie kein Haus mehr hatte, nach welchem sie zurückkehren konnte.[23]

---

[21] Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 117; Hosumi, Einfluß des Ahnenkultus auf das japanische Recht, Berlin 1901, S. 37.

[22] Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 117.

[23] z. B. elterliches Haus.

c) Die von der Frau ausgehende freiwillige Ehescheidung konnte eintreten, d. h. die Frau konnte ihren Mann verlassen:[24]

aa) wenn die beerbte Frau fünf Jahre, die nicht beerbte drei Jahre lang vergeblich auf die Heimkehr ihres nach einer andern Provinz gegangenen Mannes gewartet hat;

bb) wenn seit erfolgter Flucht des Mannes die beerbte Frau drei Jahre, die nicht beerbte zwei Jahre hat verstreichen lassen.

Die Frau bedurfte zur Bewirkung der Ehescheidung weder eines Scheidebriefs noch der Zustimmung ihrer Aszendenten.[25]

C. Ausgang des Mittelalters und neuere Zeit.

Obgleich die zu Anfang des Mittelalters vorgenommene Fixierung des Familienrechts kein vollkommen klares Bild gewährte, blieb es doch materiell (als Gewohnheitsrecht) bis in die neuere Zeit in Geltung.[26]

Inwieweit es aber zu Ausgang des Mittelalters und in der neuern Zeit ergänzt oder abgeändert ist, soll in folgenden Paragraphen kurz und chronologisch dargestellt werden.

§ 8.

1. Schließung der Ehe.

Die Gewohnheit, nach welcher sich die Eheschließung im Hause der Braut durch Geschlechtsverbindung vollzog und während der Ehe der Mann seine Frau in ihrem Hause nächtlich besuchte, hat etwa seit Beginn des 14. Jahrhunderts der

[24] vgl. Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 118. — [25] vgl. Miura, ebenda.
[26] vgl. Araki, Eheschließungsrecht, S. 13; Fukuda, Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsgeschichte Japans, S. 45.

Sitte Platz gemacht, daß die Ehe im Hause des Bräutigams geschlossen wird und die Frau mit ihrem Mann gemeinsam wohnt.[27] Einschränkend wirkte die Verordnung des Feldherrn Heide-Yoshi Toyo-Tomi zu Ende des 16. Jahrhunderts, daß Landesherren ohne Erlaubnis der Regierung keine Ehe eingehen konnten. Im Anschluß an diese Verordnung erließen dann mehrere Landesherren ein Verbot, nach dem ein Ritter ohne Erlaubnis seines Landesherrn nicht heiraten konnte.[28]

Im Jahre 1615 erging unter der Regierung des Feldherrn Tokugawa (1605—1667) eine weitere Verordnung, welche den sog. Kuge, d. h. Verwandten des Kaisers, die Heirat ohne Erlaubnis der Regierung verbot.[29] Die buddhistischen Priester verschiedener Sekten konnten nicht heiraten und wurden nach Überschreitung dieses Verbots mit Ausweisung bestraft.[30]

Der Beginn der Ehemündigkeit war bei den Männern auf das 16. Lebensjahr verlegt.[31]

Die Verwandtschaft war in der Volkssitte allmählich zum Ehehindernis geworden, so besonders für eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen und zwischen Geschwistern.[32]

Die Ehe zwischen einem einzigen Sohn und einer einzigen Tochter und diejenige zwischen einem Hausherrn und

[27] vgl. Naka-Mura, Shigaku-Kwai-Sashi, 1891, Nr. 18 S. 22 ff.; Araki, Eheschließungsrecht, S. 15, 16.

[28] Shigeno, Kokushigan, 1890, Bd. 5 S. 50; Araki, Eheschließungsrecht Japans, S. 16.

[29] vgl. Nakamura, Shigaku-Kwai-Satz-Shi, 1891, Nr. 14 S. 39.

[30] Tokugawa, Hundertgesetz Japans, Art. 51.

[31] vgl. Araki, Eheschließungsrecht Japans, S. 19.

[32] vgl. Friedrichs, Zum japanischen Recht in der ZVerglR, Bd. 10 S. 361; Araki, Eheschließungsrecht Japans, S. 19, 20.

einer Hausherrin, welche keinen Hauserben haben, waren verboten, da hier im Falle der Eheschließung jedesmal eine Familie ausgestorben wäre.

Es bedurfte zur Eheschließung einer Mittelsperson zwischen den Brautleuten und deren Eltern. Wer ohne Zuziehung einer solchen heiratete, wurde mit einer Geldbuße belegt.[33]

Diese Mittelsperson (Nakodo = Freier) verständigte sich zunächst mit den Eltern der Brautleute und veranstaltete dann eine Zusammenkunft der letzteren, da ein anderweiter Verkehr zwischen Unverehelichten beider Geschlechter in der damaligen Zeit gegen die gute Sitte war. Hegten die Brautleute auf Grund dieser ersten Begegnung die Absicht, sich zu heiraten, so übersandte der Bräutigam[34] durch den Freier zum Abschluß des Verlöbnisses das Geschenk (Yuino) der Braut.[35]

Nach Perfektion dieses Vertrags wurde die Ehe im Hause des Bräutigams in Form der Sancankudo-Feier geschlossen, welche sich dadurch vollzog, daß die Brautleute dreimal abwechselnd ein Glas Wein in drei Zügen leerten und hierbei ihre Verwandtschaft, sowie ein oder mehrere Freier feierlich mitwirkten.[36]

Hiernach bedurfte es einer Anzeige beim Orts- oder Bezirksvorstand des Wohnsitzes des Bräutigams, daß die Ein-

---

[33] Tokugawa, Hundertgesetz, Art. 44.

[34] So in der Regel. Geht aber durch die Ehe der Bräutigam in das Haus der Braut ein (Iri-Muko), so sendet diese dem Bräutigam das Geschenk. Über das Yuino vgl. § 4 dieses Abschnitts.

[35] Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in den Mitteilungen, Bd. 5 S. 97, behauptet, daß das Brautgeschenk (Yuino) ein Rest des Brautkaufs ist. Diese Ansicht ist abwegig, da das Institut des Yuino erst durch die Rezeption des chinesischen Rechts geschaffen wurde; vgl. §§ 3, 4 des Abschnitts.

[36] vgl. Araki, Eheschließungsrecht, S. 18.

gehung der Ehe erfolgt war, wonach diese in das Personenstandsregister eingetragen wurde.[37]

Nach der Restauration des Jahres 1868 war gemäß der Verordnung vom 23. August 1871 die Eheschließung, die, wie nach dem Tokugawa-Hundertgesetz, bei dem Orts- oder Bezirksvorstand angemeldet werden mußte, nunmehr unabhängig von dem Standesunterschied, und zugleich wurde das Genehmigungsrecht der Regierung in Bezug auf die Verheiratung der ehemaligen Landesherren (nach der Restauration von 1868 gab es keine Landesherren mehr) und deren Genehmigungsrecht betreffs der Verheiratung von Rittern hinfällig und war auch die Verehelichung buddhistischer Priester gestattet.

Weiterhin war auf Grund der Verordnung vom 22. Juli 1873 die Eheschließung zwischen einem einzigen Sohn und einer einzigen Tochter sowie zwischen einem Hausherrn und einer Hausherrin, die keinen Hauserben haben, erlaubt, wenn derjenige, welcher durch die Ehe aus seinem Hause gehen wollte, ein Adoptivkind annahm. Da dieses an die Stelle der aus ihrem Haus gehenden Person trat, wurde das Aussterben des Hauses derselben verhindert.

Für die Verehelichung adliger Personen war nach der Verordnung vom 8. März 1876 und § 9 der Verordnung vom Juli 1884 die Genehmigung des Hofministeriums erforderlich.

§ 9.

2. Wirkung der Ehe.

a) Persönliche Wirkung.

Nach der Volkssitte, daß die Frau durch die Ehe in das Haus des Mannes eingeht, war die Frau dem Hausherrn, sei

[37] vgl. Tokugawa, Hundertgesetz, Art. 25; Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 316.

es dem Vater oder dem Bruder des Mannes oder diesem selbst untergeordnet, da die japanische Familie völlig patriarchalischen Charakter trug.[38]

Die Ehegatten sind gemäß der Volkssitte besonders seit dem 14. Jahrhundert einander zur Lebensgemeinschaft verpflichtet (s. u. § 10d). Die Frau teilt während der Ehe Rang und Stand ihres Mannes, was durch die Verordnung vom Juli 1884 in § 5 normiert ist.

b) Vermögensrechtliche Wirkung.

Mit dem Brauteingang kam die Sitte auf, daß die Frau Aussteuer und Mitgift mitbringt, wenn letzteres auch ganz selten war, da die Männer sich meistens scheuten, an einer Heirat ein pekuniäres Interesse zu haben.[39]

Solch eingebrachtes Vermögen konnte die Frau selbständig zu Eigentum behalten, wenn es äußerlich als ihr eigenes gekennzeichnet war. Bei Grundstücken wurde dies durch Einschreibung in die Grundstücksakten (Tiken) seitens des Ortsvorstandes bewerkstelligt, bei Mobilien einfach durch Einzeichnen des Namens der Frau, falls die betreffenden Gegenstände sich nicht schon ihrer Natur nach als der Frau gehörig kennzeichneten. So blieben z. B. Schmuck, Gewänder und das sonstige mit dem Namen der Frau belegte Vermögen vom Vermögen des Mannes getrennt. War das Vermögen der Frau nicht in der angegebenen Weise als ihr eigenes gekennzeichnet, so gehörte es ipso iure dem Erwerb des Mannes zu. Das Vermögen der Frau besaß der Mann für diese und über, es stand ihm kein Nutzungsrecht zu.[40]

[38] vgl. Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in Mitteilungen, Bd. 5 S. 102.

[39] vgl. Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in Mitteilungen, Bd. 5 S. 102, 103.

[40] Siehe Tei-Yei-Gesetz, Art. 11; Tokugawa, Hundertgesetz, Nr. 27.

§ 10.

3. Scheidung der Ehe.

Ebenso unentbehrlich wie der Nakodo (Freier) für die Eheschließung war, war er es auch für die Scheidung, für welche die einseitige Willensäußerung des Mannes nicht zureichte, wenn auch die Ehescheidungsgründe des Ko-Ryo vorlagen. Die Ehe wurde also durch die vermittelnde Fürsprache des Nakodo vertragsmäßig getrennt, wenn auch die Gründe zur Ehescheidung des Ko-Ryo nicht vorhanden waren.[41]

Unter der Regierung des Feldherrn Tokugawa wurde das Recht der Frau auf Ehescheidung anerkannt, wonach die Frau in folgenden Fällen ihrem Mann gegenüber die Scheidung verlangen konnte:[42]

a) falls dieser sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte,
b) bei dessen zehnmonatlicher nachrichtsloser Abwesenheit,
c) falls sie das Haus des Mannes verlassen und über drei Jahre lang in einem Kloster als Nonne gelebt, oder
d) drei Jahre lang bei ihren Eltern ohne Widerspruch seitens des Mannes gewohnt hatte.

Nach der Restauration des Jahres 1868 wurde durch die Verordnung vom 15. Mai 1873 der Grundsatz aufgestellt, nach welchem der Frau das Antragsrecht auf Ehescheidung zustand, wenn das Zusammenleben durch irgendwelche, nach richterlichem Ermessen triftige Gründe gestört ward.[43]

---

[41] vgl. Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 187; Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in Mitteilungen, Bd. 5 S. 105.

[42] vgl. Miura, Nippon-Ho-Sei-Shi, S. 317.

[43] vgl. Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in Mitteilungen, Bd. 5 S. 105.

Nach erfolgreicher Ehescheidung war, wie jetzt, der Vater und wenn dieser bei der Ehescheidung aus dem Hause der Frau ging, diese verpflichtet, die ehelichen Kinder zu erziehen und ihnen Unterhalt zu gewähren.

ZWEITER ABSCHNITT.

Dogmatischer Teil.

Heutiges japanisches Eherecht.

A. Arten der Ehe und ihre Rechtsfolgen.

§ 11.

1. Arten der Ehe.[44]

Der Ahnenkultus wird in Japan sittengemäß im Familienhaus geübt und läßt darum auch das Aussterben einer Familie nicht zu. Unter seinem Einfluß auf das Eherecht haben sich folgende, nicht bezüglich des Wesens der Ehe, sondern der Persönlichkeit der Ehekontrahenten, verschiedene Arten der Ehe entwickelt. Die häufigste Form:

a) Jome-Iri, Brauteingang, ist die Ehe, durch welche die Braut in das Haus des Bräutigams eingeht. Umgekehrt dagegen geht bei

b) Iri-Muko, Bräutigamseingang, der Bräutigam in das Haus der Braut, einer Hausherrin, ein. Eine zweite Ausnahme von der Eheform sub a ist:

c) Muko-Joshi, d. h. die Ehe, bei welcher der in das Haus der Braut (der ältesten Tochter, welche keinen Bruder hat) eingehende Bräutigam von deren Eltern zugleich adoptiert wird, während

---

[44] vgl. Weipert, Familien- und Erbrecht Japans in Mitteilungen, Bd. 5 S. 95; Araki, Eheschließungsrecht Japans, S. 7 ff.

d) Joshi-to-Ka-Iyo-to-no-Ketsu-Kon die Ehe bezeichnet, welche ein Adoptierter mit der Tochter seines Adoptivvaters eingeht.

§ 12.

2. Rechtsfolgen.

a) Die Jome-Iri-Gattin teilt den Familiennamen des Mannes, der Iri-Muko- oder der Muko-Joshi-Gatte aber denjenigen der Frau.[45] Der mit der Tochter seiner Adoptiveltern Verehelichte dagegen (vgl. § 11 d) behält den schon durch Adoption ihm zugefallenen Namen.[46]

b) Der Ehemann ist in der Regel zur Leistung aller sich durch die Ehe ergebenden Ausgaben verpflichtet, so z. B. der Geburtskosten, des der Frau zu gewährenden standesgemäßen Unterhalts u. a. m., ist er jedoch Iri-Muko-Gatte, so liegt die genannte Pflicht der Frau (Hausherrin) ob.[47]

c) Regelmäßig berechtigt das gesetzliche eheliche Güterrecht den Mann zur Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau. Als Iri-Muko-Gatte aber kann er dies nur verwalten, ohne daß er es nutznießt, während am Vermögen des Iri-Muko-Gatten das Nutznießungsrecht der Frau (Hausherrin) zusteht.[48]

d) Auflösung des Adoptivverhältnisses eines Muko-Joshi-Gatten bildet einen Grund zur gerichtlichen Ehescheidung, während ein solcher schon nach erfolgter Anfechtung des Adoptivverhältnisses eines mit der Tochter seiner Adoptiveltern Verehelichten vorliegt.[49]

Nach der Ehescheidung hat die Pflicht, das aus der Ehe hervorgegangene Kind zu erziehen, grundsätzlich der Vater. Ist dieser aber ein Iri-Muko oder ein Adoptivgatte (vgl. § 11 c

[45] Japan. ZR § 788. — [46] a. a. O. § 861. — [47] a. a. O. § 798.
[48] a. a. O. § 799. — [49] a. a. O. § 813 Nr. 10.

und d), dessen Adoptivverhältnis infolge der Ehescheidung aufgelöst ist, so hat jene Verpflichtung die Frau,[50] weil in solchen Fällen der Gatte aus dem Hause der Frau geht.

B. Das Verlöbnis.

§ 13.

Unter Verlöbnis versteht man die Verabredung, durch welche zwei ledige Personen verschiedenen Geschlechts einander die Ehe versprechen.

Ebenso wie das französische Recht, der Code civile, betreffs des Verlöbnisses nichts bestimmt,[51] wird dieses von dem japanischen Zivilrecht unberücksichtigt gelassen. Gleichwohl aber es nach dem Gesetze keine Voraussetzung zur Eheschließung ist,[52] so darf doch nach der japanischen Sitte eine Ehe ohne Verlöbnis nicht eingegangen werden.

Das Verlöbnis wird geschlossen durch Fürsprache eines oder mehrerer Vermittler zwischen den zukünftigen Parteien der Ehe und durch Übergabe des Geschenks (Yuino) vom Bräutigam an die Braut, wie schon in dem historischen Teil angedeutet wurde.

Aus dem Verlöbnis entsteht kein Klagrecht auf Eingehung der Ehe, da das japanische Eherecht völlige Willensfreiheit der Parteien bei der Eheschließung fordert.[53]

Daher ist die Frage, ob der Rücktritt eines Verlobten vom Verlöbnis dem andern gegenüber eine obligatorische Schadensersatzverpflichtung entstehen lasse, zu verneinen.[54]

---

[50] Japan. ZR §§ 812, 819, 866 Nr. 9.

[51] vgl. Zachariae und Crome, Handbuch des Franz. ZR, 8. Aufl. 1895, Bd. 3 S. 27—30.

[52] Dagegen setzt das DBGB § 1317 das Verlöbnis zur Eheschließung voraus. — [53] Japan. ZR § 778 Nr. 1.

[54] Ausdrücklich DBGB § 1297 Abs. 1. Die Entscheidung des RG (Bd. 39 S. 188) hätte eine aus dem Rücktritt vom Verlöbnis erwachsende

Die weitere Frage, ob die Verabredung einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, gültig sei, ist zu verneinen,[55] weil sie Ehezwang ergäbe und folglich gegen die guten Sitten wäre.[56]

Abgesehen von dem Gesagten hat der Rücktritt vom Verlöbnis nach Gewohnheitsrecht betreffs des Brautgeschenkes (Yuino) die Wirkung, daß

a) wenn der Bräutigam ohne triftigen Grund vom Verlöbnis zurückgetreten ist, die Braut das Geschenk an sich behalten kann, dagegen sie es

b) herauszugeben hat, falls sie mit oder ohne einen triftigen Grund oder falls der Bräutigam aus gutem Grunde vom Verlöbnis zurückgetreten ist.

C. Die Eingehung der Ehe.

§ 14.

1. Voraussetzungen der Ehe.

Die Ehe ist die Lebensgemeinschaft, die durch vollständige Vereinigung von Mann und Frau begründet wird. Die materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung sind:

a) Die Ehemündigkeit, welche für den Mann mit dem vollendeten 17. und für die Frau mit dem vollendeten 15. Lebensjahre beginnt.[57]

b) Der Hausangehörige „Ka-Soku" (d. h. ein Blutsverwandter des Hausherrn, der in dessen Hausregister einge-

---

obligatorische Schadensersatzverpflichtung nicht anerkannt, wenn es damals kein Klagrecht auf Eheschließung gegeben hätte.

[55] So das Römische Recht, D. 45, 1, l. 134; ausdrücklich DBGB § 1297 Abs. 2.

[56] Nach dem Japan. ZR § 90 ist ein Rechtsgeschäft nichtig, welches die gute Sitte verletzt. — [57] Japan. ZR § 765.

tragen ist, oder die Gattin des Hausangehörigen[58]) darf sich ohne die Zustimmung des Hausherrn nicht verehelichen.[59]

c) Wer durch Adoption oder Eingehung einer Ehe in ein anderes Haus aufgenommen ist und sich verheiraten oder wiederverheiraten will, bedarf der Einwilligung der Hausherren dieses andern und des Geburtshauses.[60]

d) Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung ihrer Eltern, die mit ihnen in demselben Hausregister eingetragen sind, nicht, sofern sie, wenn männlichen Geschlechts, das 30., wenn weiblichen, das 25. Lebensjahr erreicht haben.[61] Ist Vater oder Mutter nicht bekannt, aus dem Hause getreten, zu einer Willenserklärung unfähig, oder gestorben, so genügt die Einwilligung eines von beiden.[62] Falls beide nicht bekannt, aus dem Hause getreten, zu einer Willenserklärung unfähig oder gestorben sind, so wird die elterliche Einwilligung ersetzt durch die des Vormundes und außerdem der Verwandtschaftsversammlung.[63]

Das Kind kann mit Einwilligung dieser Versammlung eine Ehe eingehen, falls ihm seine Chaku-Bo-Mutter[64] oder seine Stiefeltern die Einwilligung versagen.[65]

e) Eine Ehe kann nicht eingegangen werden zwischen:

---

[58] Japan. ZR § 732. — [59] a. a. O. § 750 Abs. 1. — [60] a. a. O. § 741.
[61] a. a. O. § 772 Abs. 1. — [62] a. a. O. § 772 Abs. 2.

[63] a. a. O. § 772 Abs. 3. Die Verwandtschaftsversammlung wird durch gerichtliche Verfügung auf Antrag des Interessenten berufen. Es müssen mindestens drei Mitglieder sein, und zwar aus der Verwandtschaft oder Bekanntschaft (falls keine Verwandtschaft vorhanden ist) des Interessenten durch das Gericht gewählt. — Die Verwandtschaftsversammlung entscheidet durch Majorität (vgl. Japan. ZR §§ 944, 945, 947 Abs. 1).

[64] Ein von seinem Vater anerkanntes uneheliches Kind wird nach § 829 des Japan. ZR im Hausregister des Vaters eingetragen, wonach man dessen Frau, die mit dem unehelichen Kinde nicht verwandt ist, Chaku-Bo nennt. — [65] Japan. ZR § 773.

aa) Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Onkel und Nichte oder Tante und Neffen;[66]

bb) Verschwägerten in gerader Linie, wenn auch die Schwägerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst ist;[67]

cc) dem Adoptivkind und den Adoptiveltern oder deren Aszendenten;[68]

dd) dem Adoptivkind seinem Ehegemahl, seinen Abkömmlingen, dessen Ehegatten und seinen (des Adoptivkindes) Adoptiveltern oder deren Aszendenten, wenn auch das Adoptivverhältnis wieder aufgelöst ist.[69]

ee) Wer verehelicht ist, kann nicht heiraten.[70]

ff) Eine Frau kann sich nicht wieder verheiraten, solange nicht sechs Monate seit dem Tage der Auflösung oder erfolgreichen Anfechtung der vorigen Ehe verstrichen sind.[71] Dieses aufschiebende Ehehindernis kommt dadurch in Wegfall, daß die Frau vor der Anfechtung oder Auflösung schwanger wird und innerhalb dieser sechs Monate ein Kind zur Welt bringt.[72]

gg) Ausgeschlossen ist die Ehe zwischen demjenigen, der wegen Ehebruchs geschieden oder bestraft ist,[73] und dem, mit welchem der Ehebruch begangen ist.[74]

---

[66] Japan. ZR § 769 Hauptsatz. — [67] a. a. O. § 770.

[68] a. a. O. § 769 Nebensatz. — [69] a. a. O. § 771. — [70] a. a. O. § 766.

[71] a. a. O. § 767 Abs. 1. Eine gegen diese Vorschrift eingegangene Ehe ist nach § 778 Abs. 2 anfechtbar. Nach dem DBGB dagegen ist eine solche Ehe weder anfechtbar noch nichtig.

[72] Japan. ZR § 767 Abs. 2.

[73] Nach § 813 Nr. 3 des Japan. ZR ist es ein Grund zur Ehescheidung, wenn der Mann wegen Ehebruchs bestraft ist, während schon der nicht bestrafte Ehebruch einer Frau einen Ehescheidungsgrund bildet. Deshalb bestimmt, entgegen dem DStGB § 172 Abs. 1 das Japan. StGB § 353 Abs. 1, daß, wer einen Ehebruch begangen hat, bestraft werden soll, ohne daß Ehescheidung erfolgt ist.

[74] Japan. ZR § 768.

hh) Für die Ehe adeliger Personen ist die Genehmigung des Hofministeriums erforderlich.[75]

ii) Die Ehe von Offizieren (nicht Marine-Offizieren) bedarf einer Kautionsleistung von 300 Yen (etwas über 600 Mark) bei Offizieren unter dem Majorsrang.[76]

Kein Ehehindernis ist die Entmündigung für einen wegen Geisteskrankheit gerichtlich Entmündigten, sofern er seinen Willen betr. der Eheschließung richtig erklären kann. Er kann sich ohne Einwilligung des Vormundes verheiraten.[77] Daher ist es auch nicht fraglich, ob, wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters sich verheiraten darf; denn ein beschränkt Geschäftsfähiger bedarf zu seinen prozessualen und zur Mehrzahl seiner vermögensrechtlichen Handlungen die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wogegen seine personenrechtliche Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist.[78]

Das Institut der Sicherstellung der minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Kinder aus einer frühern Ehe im Falle der Wiederverheiratung ist im Gegensatz zum DBGB § 1314 dem Japan. ZR unbekannt.

Die gegen die oben angeführten Voraussetzungen sub bb, cc, hh, ii eingegangenen Ehen sind, wenn auch rechtswidrig, weder nichtig noch anfechtbar.

§ 15.

2. Schließung der Ehe.

Die Ehe wird geschlossen unter Mitwirkung eines Standesbeamten, als Vertreters der staatlichen Autorität. Die Ehe-

[75] Verordnung vom 7. Juli 1884 § 9.

[76] vgl. Friedrichs, Zum japan. Recht in ZVerglR Bd. 10 S. 362.

[77] Japan. ZR § 774. Nach dem DBGB § 1325 dagegen ist die Ehe eines Geschäftsunfähigen nichtig.

[78] Japan. ZR § 12. Dagegen DBGB § 1304.

parteien müssen bei dem Standesbeamten des Wohnsitzes des Mannes oder der Frau, wenn der Mann durch die Ehe in deren Haus eingeht, die Ehe anmelden, und dadurch die Eintragung der Ehe in das Heiratsregister bewirken. Die Anmeldung, zu welcher zwei volljährige Zeugen erforderlich sind, hat in mündlicher oder schriftlicher Form zu erfolgen. In ersterm Falle müssen die Eheparteien und die Zeugen persönlich gleichzeitig vor dem Standesbeamten anwesend sein. In letzterm Falle ist die Unterschrift der Parteien und der Zeugen notwendig.[79] Hiernach ist die Anmeldung der Ehe durch einen Stellvertreter unmöglich, wohl aber kann sie schriftlich durch einen Boten erfolgen.

Die Ehe kann unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung nicht geschlossen werden, denn sie ist die lebenslängliche Verbindung von Mann und Frau.[80]

Die sittengemäße Feier der Eheschließung ist, wie in Deutschland die kirchliche Trauung, zur Perfektion der Eheschließung gesetzlich nicht erfordert.[81]

Der betreffende Standesbeamte darf die Anmeldung zwar nicht eher annehmen, als bis er sich überzeugt hat, daß diese Ehe nicht rechtswidrig ist; wenn aber die Parteien trotz des Abratens des Standesbeamten eine wegen mangels der Zustimmung des Hausherrn[82] rechtswidrige Ehe anmelden, so muß der Standesbeamte die Anmeldung annehmen.[83]

---

[79] Japan. ZR § 775. Das Aufgebot in § 1316 des DBGB, welches, um den Abschluß gesetzwidriger Ehen möglichst zu verhüten, der Eheschließung vorhergehen soll, ist dem Japan. ZR unbekannt.

[80] Ausdrücklich DBGB § 1317 Abs. 2.

[81] Diese Feier nennt man „Sansankudo“, wie wir in § 8 der Abhandlung schon angedeutet haben.

[82] vgl. § 14 bb, cc der Abhandlung.

[83] Japan. ZR § 776. Die Frage, ob die Eheschließung schon durch die bloße Anmeldung bei dem Standesbeamten oder erst durch

Wollen Inländer eine Ehe im Auslande anmelden, so können sie bei dem inländischen Gesandten oder Konsul im Ausland die Anmeldung vornehmen.

In diesem Falle sind die oben angeführten Bestimmungen maßgebend;[84] z. B. Erforderlichkeit der zwei Zeugen, die Anerkennung durch den betreffenden Standesbeamten usw.

Falls sich Ausländer in Japan verheiraten, so ist für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung das Heimatsrecht und bezüglich der Eheschließungsform das japanische Recht maßgebend.[85]

D. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

Je nachdem bei der Eheschließung die für dieselbe bestehenden Vorschriften gar nicht, oder nur teilweise befolgt sind, ist die Ehe nichtig oder anfechtbar.

§ 16.

1. Nichtigkeit der Ehe.

Eine Ehe ist nichtig:[86]

a) falls die Eheschließungsparteien den Willen zur Eingehung der Ehe nicht hatten, z. B. infolge eines Irrtums in der Person;

b) falls die Gatten die Ehe beim Standesbeamten nicht angemeldet haben. Ein Fehler in der Anmeldungsform (z. B. Mangel der Zeugen oder deren Unmündigkeit) hat keinen

---

die Annahme der Anmeldung seitens desselben wirksam wird, ist dahin zu beantworten, daß die Wirksamkeit der Eheschließung von dem Zeitpunkt der Anmeldung datiert, sofern diese durch den Standesbeamten nicht abgewiesen ist, weil § 775 Abs. 1 des Japan. ZR besagt: „Die Ehe wird wirksam durch die Anmeldung bei dem Standesbeamten."

[84] Japan. ZR § 777.

[85] Ho-Rei (Gesetz für die Rechtsanwendung) § 13.

[86] Japan. ZR § 778.

Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe, so daß eine Ehe infolge formfehlerhafter Anmeldung weder nichtig noch anfechtbar ist.[87]

Eine aus einem der vorstehenden Gründe nichtige Ehe ist absolut nichtig, d. h. sie ist nicht heilbar, wenn die Parteien auch längere Zeit in einer Scheinehe (im Falle sub a) oder einer Nichtehe (im Falle sub b) miteinander leben. Eine gesetzliche Fiktion, nach welcher, wie im Deutschen BGB § 1325 Abs. 2, eine durch einen wegen Geisteskrankheit Entmündigten usw. geschlossene Scheinehe infolge nachträglicher Bestätigung nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit von Anfang an als gültig angesehen wird, ist dem Japan. ZR ganz unbekannt.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Ehe bedarf nicht der Nullitätsklage, sondern sie kann im Prozeß durch Widerspruch oder Feststellungsklage erfolgen.[88]

Die nichtige Ehe ist, weil im japanischen Eherecht „matrimonium non existens", wirkungslos für die Ehegatten sowie auch Dritten gegenüber. So z. B. ist, wer durch diese Ehe etwas erlangt hat, zur Herausgabe desselben als einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.[89] Ferner wird ein aus einer solchen Ehe hervorgehendes Kind als unehelich betrachtet.

§ 17.

2. Anfechtbarkeit der Ehe.

a) Eine Ehe ist anfechtbar[90]

aa) bei Eheunmündigkeit eines Gatten,

bb) bei Bigamie,

---

[87] Japan. ZR § 778 Nr. 2 Nebensatz. — [88] Japan. ZPO § 211.

[89] Japan. ZR §§ 703, 704.

[90] a. a. O. §§ 779, 780. Hierüber siehe auch § 14 der Abhandlung.

cc) wenn die Frau vor Ablauf der Wartezeit geheiratet hat,

dd) wenn die Ehe zwischen den Mitschuldigen eines Ehebruchs geschlossen ist,

ee) wenn sie gegen die gesetzlichen Verbote der Eheschließungen zwischen Verwandten (auch bei schwägerschaftlicher und Adoptivverwandtschaft) oder

ff) wenn sie ohne elterliche oder eine dieselbe ersetzende Zustimmung eingegangen ist,

gg) wenn Täuschung oder Drohung Beweggründe ihrer Schließung waren,[91]

hh) wenn sie durch Muko-Yoshi (vgl. § 11) geschlossen, und das Adoptivverhältnis nichtig oder anfechtbar ist.[92]

b) Geltendmachung des Anfechtungsrechts.

aa) Die aus den oben sub aa—ee angeführten Gründen anfechtbaren Ehen können durch deren Parteien, durch die Hausherren oder Verwandten dieser Parteien oder durch den Staatsanwalt klageweise angefochten werden; letzterer kann aber nicht anfechten, wenn einer der Ehegatten gestorben ist.[93]

Die bigamische Ehe kann auch der nicht doppelt verehelichte Ehegatte anfechten. Die von einer Frau vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit, oder zwischen den Mitschuldigen eines Ehebruchs eingegangene Ehe kann auch der frühere Ehegatte anfechten;[94] die vor Ablauf der gesetzlichen Warte-

---

[91] Japan. ZR § 785 Abs. 1. — [92] a. a. O. § 786 Abs. 1.

[93] a. a. O. § 780 Abs. 1. Zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts durch den wegen Geisteskrankheit Entmündigten, den beschränkt Geschäftsfähigen oder den Unmündigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig (vgl. Japan. ZR §§ 4, 8, 12 Nr. 4). Nach dem DBGB § 1336 kann der beschränkte Geschäftsfähige ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Ehe anfechten.

[94] Japan. ZR § 780 Abs. 2.

zeit der Frau geschlossene Ehe kann nicht angefochten werden, sofern der Anfechtungsberechtigte seit der Auflösung oder der Anfechtung der frühern Ehe hat sechs Monate verstreichen lassen, oder die Frau von dem neuen Ehegatten schwanger geworden ist.[95] Die Ehe eines Eheunmündigen kann nicht angefochten werden, wenn der Eheunmündige mündig geworden ist; er selbst jedoch kann binnen drei Monaten nach erreichter Ehemündigkeit anfechten, sofern er inzwischen seine Ehe nicht bestätigt hat.[96]

bb) Die aus dem oben sub ff angeführten Grunde anfechtbare Ehe kann nur durch diejenige Person angefochten werden, welche das Recht der Zustimmung zur Eheschließung hat. Diese Person kann die Ehe auch anfechten, falls ihre Zustimmung durch Täuschung oder Drohung bewirkt ist.[97] Dieses Anfechtungsrecht fällt weg:[98]

α. falls der Anfechtungsberechtigte nach Kenntnisnahme von der Eheschließung, oder nach Entdeckung der Täuschung oder nach Befreiung von der Drohung hat sechs Monate verstreichen lassen;

β. wenn der Anfechtungsberechtigte nachträglich die Einwilligung zur Eheschließung gegeben hat;

γ. falls seit der Anmeldung der Ehe zwei Jahre verflossen sind.

cc) Eine aus dem oben sub gg angeführten Grund anfechtbare Ehe kann von demjenigen Gatten, der durch Täuschung oder Drohung zur Eingehung einer Ehe bestimmt worden ist, angefochten werden, sofern er nach Entdeckung der Täuschung oder nach Befreiung von der Drohung die

---

[95] Japan. ZR § 782. — [96] a. a. O. § 781. — [97] a. a. O. § 783.
[98] a. a. O. § 784.

anfechtbare Ehe nicht bestätigt hat oder nicht drei Monate hat verstreichen lassen.[99]

dd) eine aus dem sub hh angegebenen Grunde anfechtbare Ehe kann von jedem Ehegatten angefochten werden, sofern dieser nicht seit dem Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Adoptivverhältnisses hat drei Monate verstreichen lassen oder nicht auf die Geltendmachung des Anfechtungsrechts verzichtet hat; diese Anfechtungsklage kann neben der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage des Adoptivverhältnisses erhoben werden.[100]

c) Wirkung der erfolgreichen Anfechtung.

Die erfolgreiche Anfechtung der Ehe hat keine rückwirkende Kraft.[101] Diese Anfechtung ist von der Zeit an, zu welcher das Anfechtungsurteil rechtskräftig geworden ist, den Ehegatten und auch Dritten gegenüber wirksam. So ist, wer bei der Eheschließung den Anfechtungsgrund nicht gekannt und durch die Ehe ein Vermögen erworben hat, verpflichtet, nur die noch vorhandene Bereicherung herauszugeben.[102] Als Ausnahme von dieser Regel gilt, daß, wer durch die Ehe etwas erlangt, und bei der Eheschließung den Anfechtungsgrund der Ehe gekannt hat, alles durch die Ehe Erworbene herausgeben muß und, wenn die andere Partei gutgläubig war, dieser gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist.[103]

Die in einer anfechtbaren Ehe erzeugten Kinder bleiben ehelich auch nach erfolgter Anfechtung, weil diese keine

[99] Japan. ZR § 785. — [100] a. a. O. § 786.

[101] a. a. O. § 787 Abs. 1. Diese Vorschrift ist eine große Ausnahme von der Bestimmung § 121, daß das angefochtene Rechtsgeschäft von Anfang an als richtig anzusehen ist. Dagegen das DBGB § 1342.

[102] Japan. ZR § 787 Abs. 2. — [103] a. a. O. § 787 Abs. 3.

rückwirkende Kraft besitzt und der § 820 Abs. 2 des Japan. ZR wie folgt lautet: „Ein Kind, welches über 200 Tage nach der Eheschließung oder binnen 300 Tagen seit Auflösung oder Anfechtung der Ehe geboren ist, wird als ehelich vermutet.“ Der Mann oder die Hausherrin ist nach erfolgreicher Anfechtung der Ehe allein verpflichtet, den Kindern Unterhalt zu gewähren, wenn auch der andere Gatte, nicht aber der Mann oder die Hausherrin bei der Eheschließung den Anfechtungsgrund gekannt hat. Dies deshalb, weil der Mann oder die Hausherrin ausnahmslos verpflichtet ist, die durch die Ehe entstehenden Ausgaben zu leisten.[104]

Der eine Ehegatte der angefochtenen Ehe hat dem andern gegenüber keinen Anspruch auf Gewährung des Unterhalts, auch wenn bei der Eheschließung er nicht, wohl aber der andere, den Anfechtungsgrund gekannt hat. Das Institut der Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts zwischen den Gatten der angefochtenen Ehe ist dem Japan. ZR. unbekannt.[105]

E. Wiederverheiratung im Falle der Verschollenheitserklärung.

§ 18.

Da hierüber im Eherecht des Japan. ZR eine Bestimmung nicht zu finden ist, so seien die Vorschriften des allgemeinen Teils über die Wirkung der Verschollenheitserklärung angeführt:

Ein für verschollen Erklärter wird angesehen, als ob er wirklich im Zeitpunkt der Beendigung der für die Verschollenheitserklärung gesetzlich bestimmten Frist gestorben sei.[106]

---

[104] Japan. ZR § 798.
[105] Dagegen ausführlich DBGB §§ 1345—1347.
[106] Japan. ZR § 31.

Die Ehe des für verschollen Erklärten ist hierdurch aufgelöst[107] und es kann der andere Ehegatte wieder heiraten. Stellt sich nachträglich heraus, daß der für verschollen Erklärte diese Erklärung überlebt hat oder bei der Schließung der neuen Ehe noch am Leben war, so ist diese anfechtbar, wenn der eine der neuen Ehegatten bei der Eheschließung von dem Fortleben des Verschollenen Kenntnis hatte. War dies nicht der Fall, so besteht die neue Ehe wirksam fort, auch wenn der Verschollene heimkehrt.[108]

F. Wirkung der Ehe.

I. Im allgemeinen.

§ 19.

1. Aus dem Begriff der Ehe als einer vollständigen Vereinigung von Mann und Weib ergibt sich ihre Hauptwirkung, daß die beiden Ehegatten einander zur Lebensgemeinschaft verpflichtet sind.[109] Diese Pflicht beginnt mit der Schließung der Ehe und endigt mit deren Auflösung. Sie wird unterbrochen für den Fall, daß die beiden Ehegatten auf Grund einstweiliger Verfügung voneinander getrennt wohnen müssen, wenn der zur Ehescheidungsklage berechtigte Gatte, der durch die Lebensgemeinschaft einen erheblichen Schaden erleidet oder in Notlage gerät, vor oder in dem Ehescheidungsprozeß diese einstweilige Verfügung über Trennung der Lebensgemeinschaft beantragt hat.[110] Hiervon abgesehen sind die Ehegatten zur Lebensgemeinschaft ausnahmslos verpflichtet.

---

[107] Nach dem DBGB § 1348 wird die Ehe nicht durch die Todeserklärung eines Ehegatten unmittelbar aufgelöst, sondern durch die Verheiratung des andern Ehegatten.

[108] Japan. ZR § 32 Abs. 1. — [109] a. a. O. § 789.

[110] Japan. ZPO § 760.

Die Trennung von Tisch und Bett im DBGB § 1353 ist dem Japan. Eherecht unbekannt.

2. Da die Frau regelmäßig bei der Eheschließung in das Hausregister ihres Mannes eingetragen wird, erhält sie auch dessen Familiennamen; dagegen werden der Iri-Muko- und der Muko-Yoshi-Gatte bei der Eheschließung in das Hausregister der Frau eingetragen, deren Familiennamen sie annehmen.[111] Über den mit der Tochter seiner Adoptiveltern Verehelichten s. o. § 12 sub a.

Der durch die Eheschließung gegebene Name geht verloren durch die Anfechtung oder Scheidung der Ehe, gleichgültig, ob der, welcher ihn verliert, die Schuld an der Anfechtung oder Scheidung der Ehe trägt, denn der bei der Eheschließung im Hausregister des andern Gatten eingetragene Gatte wird im Falle der Anfechtung oder Scheidung der Ehe aus diesem Register gestrichen und erhält wieder seinen eigenen frühern Namen.

3. Die Ehe hat auf die Geschäftsfähigkeit der Frau grundsätzlich keinen Einfluß. Hiervon gibt es aber zahlreiche Ausnahmen, d. h. Fälle, in denen bestimmte Rechtsgeschäfte der Frau zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Mannes bedürfen:[112]

a) Annahme und Benutzung eines Kapitals,
b) Darlehn und Bürgschaft,
c) das Rechtsgeschäft, welches den Erwerb oder die Aufgabe eines Rechts an einer unbeweglichen oder wertvollen beweglichen Sache bezweckt,
d) Vornahme von Prozeßhandlungen,
e) Schenkungs-, Vergleichs- und Schiedsvertrag,

[111] Japan. ZR § 788. Ausführlich siehe §§ 11, 12 der Abhandlung.
[112] Japan. ZR §§ 14, 12.

f) Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft,

g) Annahme und Ausschlagung einer Schenkung oder eines Vermächtnisses,

h) Verträge, welche die persönliche Freiheit der Frau beschränken.

Ein gegen diese Bestimmung von der Frau abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist anfechtbar[113] und kann durch jeden der Ehegatten angefochten werden.[114]

Will die Frau ein Gewerbe betreiben, so braucht sie die Zustimmung ihres Mannes nicht, ohne welche ihr jedoch wegen ihrer nicht geringen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit das Betreiben des Gewerbes sehr schwierig ist, so besagt § 15 des Japan. ZR: „Eine Frau, die zum Betrieb eines Gewerbes die Genehmigung ihres Mannes erlangt hat, hat im Betreiben dieses Gewerbes die Geschäftsfähigkeit eines volljährigen Mannes.“ Eine Handelsfrau muß sich auf dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich ihr Geschäft befindet, im Handelsregister eintragen lassen[115] zur Legitimation Dritten gegenüber d. h. ob sie völlige oder teilweise Zustimmung des Mannes erlangt hat oder nicht.

Ist der Ehemann unmündig, so ist zur Ausübung des Zustimmungsrechts zu einem Rechtsgeschäft der Frau die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.[116]

Der Mann kann durch einseitige Willenserklärung die gegebene Zustimmung zurückziehen oder beschränken, was jedoch einen Dritten, der in bona fide ist, nicht schädigen kann.[117]

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau fällt

---

[113] Japan. ZR § 14 Abs. 2. — [114] a. a. O. § 120 Abs. 2.
[115] Japan. HGB § 5.
[116] Japan. ZR § 18. — [117] a. a. O. § 16.

weg, d. h. die Frau kann ohne Zustimmung ihres Mannes ein Rechtsgeschäft schließen oder eine Prozeßhandlung vornehmen:[118]

a) falls über das Leben des Mannes Ungewißheit herrscht,
b) wenn der Mann seine Frau verlassen hat,
c) falls der Mann wegen Geisteskrankheit entmündigt oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
d) wenn der Mann wegen Geisteskrankheit in einem Krankenhause oder in einem Privathause unter Bewachung steht,
e) falls er mit Gefängnis über ein Jahr bestraft ist, und diese Strafe verbüßt,
f) wenn bezüglich dieses Rechtsgeschäfts oder dieser Prozeßhandlung die Interessen der Ehegatten einander widersprechen.

4. Kraft der Schlüsselgewalt ist die Frau berechtigt, als Vertreterin des Mannes Rechtsgeschäfte innerhalb des häuslichen Wirtschaftskreises abzuschließen,[119] und hierbei verpflichtet, dieselbe Sorgfalt wie in ihren eigenen Angelegenheiten zu beachten, wobei sie von der Haftung wegen Fahrlässigkeit nicht befreit ist.[120] Ein in Ausübung dieser Gewalt von der Frau abgeschlossenes Rechtsgeschäft wird als Rechtsgeschäft des Mannes angesehen. Der Mann kann diese Gewalt der Frau beschränken, oder ausschließen, was aber gutgläubigen Dritten gegenüber ohne Wirkung ist.[121] Wird diese Gewalt der Frau vom Mann ohne triftigen Grund beschränkt oder ausgeschlossen, so kann trotzdem die Frau nicht auf Aufhebung der Beschränkung oder Ausschließung klagen,[122] wohl

[118] Japan. ZR § 17. — [119] a. a. O. § 804 Abs. 1.
[120] a. a. O. §§ 805, 709. — [121] a. a. O. § 804 Abs. 2.
[122] Dagegen DBGB § 1357 Abs. 2.

aber auf Ehescheidung, wenn diese Beschränkung oder Ausschließung sich als schwere Beleidigung darstellt oder als Mißhandlung, so daß der Frau das weitere Zusammenleben mit dem Manne nicht zugemutet werden kann.[123]

5. Der Mann oder die Hausherrin ist verpflichtet, gemäß § 798 Abs. 1 alle durch die Ehe entstehenden Ausgaben zu leisten und hat daher dem andern Gatten nach Maßgabe seiner oder ihrer Lebensstellung, Vermögens- und Erwerbsfähigkeit standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, wenn auch der andere Ehegatte nicht außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dem Manne oder der Hausherrin gegenüber ist der andere Gatte auch unterhaltspflichtig, sofern jener oder jene außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[123a]

6. Ist die Frau minderjährig oder wegen Geisteskrankheit entmündigt, so wird ein volljähriger Mann ihr Vormund.[124] Ist der Mann wegen Geisteskrankheit entmündigt, so wird die volljährige Frau sein Vormund.[125]

7. Um einer Beeinträchtigung der freien Willensäußerung der Ehegatten während der Ehe (etwa aus gegenseitiger Rücksichtnahme) vorzubeugen, besteht die Bestimmung, daß ein zwischen den Ehegatten nach der Eheschließung geschlossener Vertrag von jedem Ehegatten während der Ehe angefochten werden kann, was jedoch das Recht eines Dritten nicht beeinträchtigen kann.[126]

---

[123] Japan. ZR § 813 Nr. 5.
[123a] a. a. O. §§ 790, 798 Abs. 2, 959.
[124] a. a. O. §§ 791, 902 Abs. 2.
[125] a. a. O. § 902 Abs. 3.
[126] a. a. O. § 792.

II. Eheliches Güterrecht.

§ 20.

1. Vorbemerkung.

Wie schon in dem historischen Teil gesagt, hat sich das eheliche Güterrecht in Japan sehr wenig entwickelt. Das jetzige eheliche Güterrecht wird in seiner Gesamtheit (vertragsmäßiges und gesetzliches Güterrecht) umfaßt nur von den §§ 793—807 des Japan. ZR. Den § 798 über die Pflicht des Mannes oder der Hausherrin, alle sich aus der Ehe ergebenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die §§ 804, 805, Bestimmungen über die Schlüsselgewalt der Frau, haben wir schon in § 19 sub 4 und 5 der Abhandlung besprochen. Die mannigfaltigen Fälle des ehelichen Güterstandes genau zu normieren, ist mit 15 nicht gerade inhaltsreichen Paragraphen unmöglich und daher dem Japanischen Zivilrecht mißglückt. Die Darstellung des ehelichen Güterrechts ist deshalb schwierig, zumal da betreffs dieser Materie nur wenige in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällte gerichtliche Entscheidungen einen Anhalt bieten. Ebenso gering ist die Zahl der gewohnheitsrechtlichen Normen des ehelichen Güterrechts, weil schon von altersher die Frau über ihr Vermögen, welches von dem des Mannes völlig getrennt war, selbständig verfügt hat und weil der Ehevertrag erst durch dieses Gesetz zu einem juristisch bedeutsamen Institut erhoben ist. Die spärliche Entwicklung des ehelichen Güterrechts gründet in dem Umstand, daß die Frau ausnahmsweise und sehr selten die Mitgift einbringt, während sie meistens eine mit großen Ausgaben verbundene Aussteuer mitbringt.

§ 21.

2. Vertragsmäßiges Güterrecht.

a) Entsprechend dem Grundsatz, daß jeder Mensch unter rechtlichem Schutz über sein Vermögen nach freiem Willen vernünftig verfügen kann, können die Ehegatten auch durch Vertrag ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse regeln. Deshalb gerade, weil die Ehegatten während der Ehe, etwa aus gegenseitiger Rücksichtnahme, ihren Willen vielleicht nicht völlig frei äußern könnten, hat das Japanische Eherecht für den ehelichen Güterrechtsvertrag eine Beschränkung getroffen.

Die Ehegatten können diesen Vertrag nur schließen, bevor sie die Ehe beim Standesbeamten angemeldet haben, und können ihn, wenn einmal geschlossen, nach der Eheschließung nicht durch einen neuen Ehevertrag abändern.[127] Möglich ist die Abänderung nur durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil. Wenn ein Ehegatte das Vermögen des andern verwaltet und durch mißliche Verwaltung gefährdet, so ist dieser berechtigt, klagweise zu verlangen, daß er sein Vermögen selbst verwalten dürfe; in Verbindung hiermit kann er bezüglich des Miteigentums die Teilungsklage erheben, falls das gefährdete Vermögen des einen Ehegatten mit dem des andern zusammen das Miteigentum (Kyo-Yu-Sai-San) bildet,[128] in welchem Fall aber auch nach § 797 des Japan. ZR das Miteigentum auf Grund der Wirkung eines

[127] Japan. ZR § 793, 796 Abs. 1; dagegen DBGB § 1432.

[128] Japan. ZR § 796 Abs. 2, 3. Nach Lönholm, BGB von Japan § 796 Abs. 3, wird Kyo-Yu-Sai-San (Miteigentum) als gemeinschaftliches Vermögen übersetzt, was aber zu weit gefaßt ist, da dies sowohl Miteigentum (zu Bruchteilen) als auch Gesamteigentum bedeuten kann, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bezüglich dinglicher Rechte jedoch durch § 175 des Japan. ZR ausgeschlossen ist.

andern als des Ehevertrags geteilt werden kann. Solche Abänderungen des Ehevertrags sind bei mangelnder Eintragung im Güterregister Dritten und Sukzessoren der Gatten gegenüber wirkungslos.[129]

b) Die Brautleute können den Ehevertrag völlig formlos schließen.[130] Dieser wird zwischen den Ehegatten wirksam mit der Anmeldung der Ehe beim Standesbeamten und auch Dritten oder Sukzessoren der Gatten gegenüber, wenn er vom gesetzlichen Güterrecht nicht abweichend ist. Falls die Brautleute vom gesetzlichen Güterrecht Abweichendes bestimmt haben, muß der Ehevertrag im Güterregister, auf dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut befindet, letzteres, wenn der Bräutigam durch die Eheschließung ins Haus der Braut eingeht, vor Anmeldung der Ehe eingetragen werden, wenn er Dritten und Rechtsnachfolgern der Ehegatten gegenüber wirksam sein soll.[131]

Die ausländischen Ehegatten, die ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag abweichend vom heimatlichen gesetzlichen Güterrecht des Mannes bestimmt und ihren Wohnsitz in Japan begründet haben oder Staatsangehörige Japans geworden sind, müssen diesen Vertrag innerhalb eines Jahres von der Zeit an gerechnet, daß sie ihren Wohnsitz in Japan begründet oder Staatsangehörige Japans geworden sind, beim Güterregister eintragen lassen, wenn er Dritten oder ihren (der Ehegatten) Rechtsnachfolgern gegenüber wirksam sein soll.[132]

---

[129] Japan. ZR § 797.

[130] Dagegen DBGB § 1434; „der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.“ — [131] Japan. ZR § 794. — [132] a. a. O. § 795.

c) Bezüglich des Inhaltes des Ehevertrags können die Brautleute alle Bestimmungen treffen, die nicht gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstoßen. Daher können die Brautleute durch Ehevertrag das Vorbehaltsgut, d. h. das einem Ehegatten ausschließlich zur Verfügung gestellte Vermögen desselben bestimmen. Das durch Rechtsgeschäft nicht übertragbare Vermögen der Gatten, sog. Sondergut (z. B. das durch den Verleiher von der Übertragung ausgeschlossene Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Entleihers; dem japanischen Recht ist ein dingliches Nutznießungsrecht unbekannt),[133] kann nicht Gegenstand des Ehevertrags sein, sofern es unter die Gebrauchs- und Nutzungsgemeinschaft fällt (Näheres siehe unten).

Es ist dem japanischen Recht eigentümlich, daß es an dinglichen Rechten nicht eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, sondern nur ein Miteigentum zu Bruchteilen kennt, da nach § 175 des Japan. ZR andere als in diesem Gesetz oder in sonstigen Gesetzen bestimmte dingliche Rechte nicht begründet werden können. Folglich anerkennt es nicht ein Gesamtgut der Ehegatten, d. h. eine von den Ehegatten durch Ehevertrag begründete: „allgemeine Gütergemeinschaft“, welche eine Vereinheitlichung des ehemännlichen und ehefräulichen Vermögens durch die Ehe zu einer beiden Ehegatten zur gesamten Hand gehörigen Masse oder „Errungenschaftsgemeinschaft“ in der alles während der Ehe von den Ehegatten Errungene unter deren Gemeinschaft zur gesamten Hand steht, während das übrige Vermögen in ehemännliches und ehefräuliches zerfällt, oder „Fahrnisgemeinschaft“ auf Grund deren das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft der Ehegatten das Gesamtgut beider Gatten bilden.

[133] Japan. ZR § 594 Abs. 2.

Haben die Ehegatten durch Ehevertrag ihr Vermögen als Miteigentum zu Bruchteilen begründet, und ist in dem Vertrag nichts Näheres bestimmt, so gilt, daß

1. obgleich auf Grund des § 256 des Japan. ZR in der Regel die Miteigentümer zur Beantragung der Teilung des Miteigentums jederzeit berechtigt sind, trotzdem die Ehegatten auf Grund der §§ 796, 797 des Japan. ZR bis zur Auflösung des Ehevertrags eine Teilung des Miteigentums nicht durch einen neuen Ehevertrag, wohl aber durch die Wirkung eines andern Vertrags vornehmen können und bei Gericht beantragen, nur, wenn der Anteil des einen Ehegatten durch die mißliche Verwaltung des andern Ehegatten gefährdet wird;

2. die Ehegatten, die in ihrem Miteigentum stehende Sache proportional ihrer im Zweifel gleichen Anteile besitzen und gebrauchen können;[134]

3. die Verwaltung der im Miteigentum der Ehegatten stehenden Sache demjenigen Ehegatten zusteht, dessen Anteil der größere ist, wogegen jedoch zu allen auf Erhaltung des Miteigentums gerichteten Handlungen jeder Ehegatte befugt ist. Jeder Ehegatte hat im Verhältnis seines Anteils zu den Verwaltungskosten der Miteigentumssache sowie zur Haftung der dieselbe beschwerenden Lasten beizusteuern;[135]

4. ein Ehegatte eine Veränderung der im Miteigentum der Ehegatten stehenden Sache nur mit Zustimmung des andern Ehegatten vornehmen kann;[136]

5. der Mann im Verhältnis seines Anteils über die Miteigentumssache Verfügung treffen kann ohne Zustimmung der Frau, diese aber zu solchen Verfügungen im Verhältnis ihres

---

134 Japan. ZR §§ 249, 250. — 135 a. a. O. §§ 252, 253 Abs. 1.
136 a. a. O. § 251.

Anteils auf Grund der Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen der Zustimmung des Mannes bedarf bei: Schenkungs-, Vergleichs- und Schiedsvertrag sowie bei Verfügungen über Immobilien oder wertvolle bewegliche Sachen;[137]

6. für die Vornahme von Erwerbsgeschäften der Mann die Zustimmung der Frau nicht braucht, diese aber der Zustimmung des Mannes bedarf: für Annahme oder Verwendung eines Kapitals, für Erwerb von Rechten an unbeweglichen oder wertvollen beweglichen Sachen, für Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft, Schenkung oder eines Vermächtnisses;[138]

7. der Mann ohne Zustimmung der Frau prozessuale Handlungen im Interesse seines Anteils, nicht aber als Vertreter der Frau betreffs ihres Anteils vornehmen kann, daß aber ferner die Frau zu prozessualen Handlungen im Interesse ihres Anteils nicht ohne Zustimmung des Mannes befugt ist;[139]

d) der Ehevertrag wird aufgehoben durch Auflösung der Ehe, der während der Ehe auf Grund einer vor der Eheschließung durch Ehevertrag getroffenen Bestimmung oder ferner durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil, sei es, daß durch Ehevertrag angeordnet ist, daß das Vermögen des einen Gatten durch den andern verwaltet werden, oder das dem Ehegatten als Miteigentum zu Bruchteilen gehörige Vermögen derselben der Verwaltung des einen Gatten unterliegt. In letzteren beiden Fällen ist ein Ehegatte, wenn sein Vermögen oder Anteil durch mißliche Verwaltung des andern

---

[137] Japan. ZR §§ 14, 12 Nr. 3 u. 5.
[138] a. a. O. §§ 14 Nr. 2, 12 Nr. 1, 3, 6.
[139] a. a. O. §§ 14, 12 Nr. 4.

Ehegatten gefährdet ist, berechtigt, auf Selbstverwaltung oder auf Teilung und Selbstverwaltung zu klagen.[140]

Bei der Betrachtung über die Auflösung des Ehevertrags kommt, wenn durch denselben über das Vermögen der Ehegatten Gütertrennung bestimmt ist, diese nicht in Betracht. Stellt sich jedoch auf Grund des Ehevertrags das Vermögen der Ehegatten als ein denselben zu Bruchteilen gehöriges Miteigentum dar, so gelten über dessen Teilung folgende Vorschriften:

aa. Wird der Ehevertrag durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist außer dem überlebenden Ehegatten ein Rechtsnachfolger vorhanden, so setzt sich zwischen den beiden letzteren das Miteigentum fort, da von Rechts wegen eine Teilung desselben durch den Tod eines Ehegatten als Miteigentümers nicht bewirkt wird. Ist ein Ehegatte ohne Rechtsnachfolger außer dem überlebenden Ehegatten verstorben, so fällt diesem der Anteil des verstorbenen Ehegatten zu.[141]

bb. Wird der Ehevertrag bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst, so können diese die Teilung des Miteigentums vertragsmäßig regeln oder bei Gericht beantragen. In letzterem Falle erfolgt Teilung im Verhältnis der Anteile, deren Gleichheit im Zweifel angenommen wird.[142]

§ 22.

3. Gesetzliches Güterrecht.

Haben die Ehegatten vor der Eheschließung ihre Vermögensverhältnisse nicht durch Ehevertrag bestimmt, so kommt das gesetzliche Güterrecht zur Geltung.[143] Durch

[140] Japan. ZR § 796 Abs. 2 u. 3. — [141] a. a. O. § 255.
[142] a. a. O. §§ 250, 256, 258 Abs. 1. — [143] a. a. O. § 793.

dieses werden die Vermögensmassen der beiden Ehegatten voneinander streng getrennt und die Vermögensverhältnisse der Gatten in folgender Weise geregelt.

a) Der Mann oder die Hausherrin (die Frau des Iri-Muko-Gatten) hat das Recht, das Vermögen des andern Gatten ordnungsgemäß zu gebrauchen und zu benutzen.[144] Dieses Gebrauchs- und Nutzungsrecht kann der Mann oder die Hausherrin während der Ehe nicht verlustig gehen, da eine Abänderung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten durch Ehevertrag nach der Eheschließung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist[145] und auch eine gesetzliche Aufhebung genannten Rechtes nicht existiert.

b) Dem Mann (auch dem Iri-Muko-Gatten) steht das Recht zu, das Vermögen der Frau (also auch der Hausherrin) zu verwalten.[146] Dieses Verwaltungsrecht des Mannes ist so lange aufgehoben, als dieser außerstande ist, das Vermögen der Frau zu verwalten, wozu in diesem Falle die Frau selbst befugt ist.[147] Bei Verwaltung des eheträulichen Vermögens durch den Mann kann das Gericht auf Antrag der Frau, wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, anordnen, daß der Mann für die Verwaltung und Herausgabe des Vermögens eine angemessene Sicherheitsleistung bewirken.[148]

Aus Gesagtem geht hervor, daß der Ehegatte, welcher an dem Vermögen des andern Gatten das Gebrauchs- und Nutzungsrecht hat, nicht immer zugleich Verwalter dieses Vermögens ist. Der Mann (ausgenommen der Iri-Muko-Gatte) kann das Vermögen der Frau (ausgenommen die Hausherrin) gebrauchen und nutzen, wenn ihm das Verwaltungsrecht an

[144] Japan. ZR § 799 Abs. 1. — [145] a. a. O. §§ 796 Abs. 1, 797.
[146] a. a. O. § 801 Abs. 1. — [147] a. a. O. § 801 Abs. 2.
[148] a. a. O. § 803.

diesem Vermögen auch nicht zusteht. Andererseits kann der Mann (nur Iri-Muko-Gatte) berechtigt sein, das Vermögen seiner Frau (der Hausherrin) zu verwalten, aber kein Recht haben, dieses Vermögen zu gebrauchen und zu nutzen. In letzterem Falle ist die Frau (Hausherrin) des Iri-Muko-Gatten berechtigt, dessen von ihm selbst verwaltetes Vermögen zu gebrauchen und zu nutzen.

c) An demjenigen Vermögen, welches die Frau oder der Iri-Muko-Gatte vor der Eheschließung schon gehabt oder während der Ehe erworben hat, steht dem Mann oder der Hausherrin das Gebrauchs- und Nutzungsrecht zu.[149] Ein Vermögen, von dem es ungewiß ist, welchem Gatten es gehört, wird kraft Gesetzes als dem Mann (nicht dem Iri-Muko-Gatten) oder der Hausherrin gehörig vermutet.[150]

Über das Vorbehaltsgut trifft das Gesetz keine Bestimmung, sondern besagt, daß der Mann oder die Hausherrin das von dem andern Gatten vor der Eheschließung besessene und das während der Ehe erworbene Vermögen desselben gebrauchen und benutzen kann. Folglich steht das Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Mannes oder der Hausherrin an dem gesamten Vermögen des andern Gatten zu, wenn die Ehegatten vor der Eheschließung nichts anderes bestimmt haben.

Ebenso unterliegt das gesamte Vermögen der Frau dem Verwaltungsrecht des Mannes.

---

[149] Japan. ZR § 807 Abs. 1. Nach Lönholms Übersetzung des BGB von Japan wird dieses Vermögen des Iri-Muko-Gatten oder der Frau als „Sondervermögen“ bezeichnet, während das japanische Gesetzbuch wörtlich „eignes Vermögen“ (Toku-Yu-Sai-Sau) sagt. Das Wort „Sondervermögen“ könnte irreführen, da im DBGB § 1839 das Wort „Sondergut“ die eigentümliche Bedeutung hat, daß es das Vermögen bezeichnet, welches durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar und folglich vom Gesamtgut der Ehegatten ausgeschlossen ist.

[150] Japan. ZR § 807 Abs. 2.

d) Der an dem Vermögen des andern Ehegatten Gebrauchs- und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, aus den Früchten dieses Vermögens die Zinsen der Verbindlichkeiten desselben zu bezahlen.[151] Weiterhin hat er die notwendigen Aufwendungen für das Vermögen zu machen,[152] und zwar auch wenn hierzu die Früchte des Vermögens nicht ausreichen.

e) Der Mann hat bei der Verwaltung des ehefräulichen Vermögens dieselbe Sorgfalt zu beachten, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,[153] wobei er jedoch von der Haftung wegen Fahrlässigkeit nicht befreit ist.[154] Das ehemännliche Verwaltungsrecht ist nun mit Maßgabe folgender Bestimmungen auszuüben:[155]

aa) der Ehemann kann ohne Zustimmung der Frau über die Früchte ihres Vermögens zwecks dessen Verwaltung verfügen. Dagegen bedarf er der Zustimmung der Frau:

bb) wenn er für die Frau im Interesse ihres unter seiner Verwaltung stehenden Vermögens ein Darlehn aufnimmt;

cc) falls er dieses Vermögen veräußern will;

dd) wenn er mit diesem Vermögen für eine Schuld Sicherheit leistet, oder

ee) Vermögensstücke der Frau vermieten will und zwar über die Frist von:

α. zehn Jahren bei der Vermietung eines Waldlandes zwecks Anpflanzens oder Fällens von Bäumen;

β. fünf Jahren bei Vermietung eines sonstigen Grundstücks;

---

151 Japan. ZR § 799 Abs. 2. — 152 a. a. O. §§ 800, 795 Abs. 1.
153 a. a. O. § 805. — 154 a. a. O. § 709. — 155 a. a. O. § 802.

γ. drei Jahren bei Vermietung von Gebäuden;

δ. sechs Monaten bei Vermietung von beweglichen Sachen.

f) Betreffs der Aufwendungen für die Verwaltung des ehefräulichen Vermögens durch den Mann bestimmt das Gesetz nicht, von wem und inwieweit diese Aufwendungen zu tragen sind. Durch das gesetzliche Güterrecht ist der Mann zur Verwaltung des ehefräulichen Vermögens berechtigt und auch verpflichtet, wenn er nicht hierzu außerstande ist.[156] Deshalb ist für die Beantwortung obiger Frage die Bestimmung[157] für den Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht anzuwenden und hat folglich der Mann die für die Verwaltung des ehefräulichen Vermögens gemachten Aufwendungen selbst zu tragen.

g) Demgegenüber, daß der Mann oder die Hausherrin das Gebrauchs- und Nutzungsrecht am Vermögen des andern Gatten hat, ist der Mann oder die Hausherrin verpflichtet, alle sich aus der Ehe ergebenden Aufwendungen zu leisten.[158] Die Verpflichtung zu Aufwendungen, welche ihrem Wesen nach nur während der Ehe sich nötig machen können, endigt durch die Auflösung der Ehe, z. B. die Verpflichtung eines standesgemäßen Unterhalts gegenüber dem andern Ehegatten. Stehen die sich aus der Ehe ergebenden Aufwendungen in keiner Beziehung zu dem andern Gatten, z. B. der Unterhalt des ehelichen Kindes, so besteht die Verpflichtung zu ihrer Bewirkung auch nach Auflösung der Ehe fort.

h) Während einerseits der Mann zur Verwaltung des ehefräulichen Vermögens verpflichtet ist, wird andererseits die Frau kraft Gesetzes als Vertreterin des Mannes in Beziehung

---

[156] Japan. ZR § 801. — [157] a. a. O. §§ 697—702.
[158] a. a. O. § 798.

auf die Angelegenheiten innerhalb des häuslichen Wirtschaftskreises angesehen.[159] In Ausübung der Schlüsselgewalt hat die Frau dieselbe Sorgfalt zu beobachten, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,[160] wobei sie jedoch von der Haftung wegen Fahrlässigkeit nicht befreit ist.[161] Für die in der Ausübung der Schlüsselgewalt von der Frau geschlossenen Rechtsgeschäfte ist der Mann verantwortlich, jedoch kann er diese Gewalt der Frau durch einseitige Willensäußerung beschränken oder ausschließen, was gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden kann.[162]

i) Je nachdem die Schulden der Ehegatten aus gemeinsamen Verträgen oder Delikten derselben erwachsen oder aus Verpflichtungen der einzelnen Ehegatten, sind sie von diesen gemeinsam oder als einseitige Schulden von dem einzelnen Ehegatten zu tragen. Hiervon bestehen auf Grund der Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts folgende Ausnahmen:

aa) Der Mann oder die Hausherrin ist verpfichtet, wie schon oben gesagt, aus den Früchten des Vermögens des andern Ehegatten die Zinsen der Verbindlichkeiten desselben zu zahlen, oder die für dieses Vermögen notwendigen Aufwendungen unbeschränkt (d. h. auch bei Nichtausreichen der Früchte) zu bewirken. Daher ist der Mann oder die Hausherrin nicht bloß verpflichtet, dem andern Gatten die Ausgleichung dieser Schulden abzunehmen, sondern haftet dem Gläubiger gegenüber unmittelbar und somit müssen genannte Verbindlichkeiten dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschulden beider Ehegatten gelten.

bb) Wie gesagt, ist der Mann zur Verwaltung des ehe-

---

[159] Japan. ZR § 804 Abs. 1. — [160] a. a. O. § 805.
[161] a. a. O. § 709. — [162] a. a. O. § 804 Abs. 2.

fräulichen Vermögens und zur Bewirkung der für diese Verwaltung nötigen Aufwendungen (z. B. zur Zahlung der Kosten für die notarielle Beurkundung eines Mietvertrags) verpflichtet. Für diese einseitigen Verpflichtungen des Mannes haftet dieser allein, während die Frau haftfrei ist.

cc) Auf Grund der Bestimmung, daß der Mann oder die Hausherrin verpflichtet ist, alle sich aus der Ehe ergebenden Aufwendungen zu bewirken, hat der Iri-Muko-Gatte oder die Frau (ausgenommen die Hausherrin) z. B. für die Geburtskosten nicht aufzukommen, deren Bezahlung dem andern Gatten als dessen einseitige Schuld obliegt.

dd) Von der Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt eingegangene Schulden werden als einseitige Schulden des Mannes angesehen, als Schulden der Frau aber, wenn diese sie einging, ohne anzugeben, daß sie in Vertretung ihres Mannes handelte, und wenn der Gläubiger diesen Umstand nicht kannte oder kennen mußte.[163]

j) Aufhebung des Gebrauchs- und Nutzungsrechts des Mannes oder der Hausherrin am Vermögen des andern Gatten tritt erst und nur mit Auflösung der Ehe ein.

Der Mann oder die Hausherrin hat die dem Gebrauchs- und Nutzungsrecht unterworfenen Sachen in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben, kann also, ohne diesen zu verletzen, alles von ihm Hinzugebrachte wegnehmen.[164] Hat der Mann oder die Hausherrin in Ausübung des Gebrauchs- und Nutzungsrechts Geldbeträge zur Verbesserung der Sache ausgegeben oder sonstige für diese nützliche (nicht notwendige) Aufwendungen gemacht, so kann, soweit diese Sache infolgedessen noch zur Zeit einen Mehrwert besitzt, der

---

[163] Japan. ZR § 100. — [164] a. a. O. §§ 800, 598.

Mann oder die Hausherrin nach Wahl des Rückforderungsberechtigten entweder Erstattung der zwecks Verbesserung ausgegebenen Beträge oder des Mehrwerts verlangen. In diesem Fall kann das Gericht dem Rückforderungsberechtigten betreffs Erfüllung jener Ersatzpflicht dem bösgläubigen Herausgeber (dem Mann oder der Hausherrin) gegenüber auf Antrag eine angemessene Frist setzen.[165]

k) Das Verwaltungsrecht des Mannes am eheſräulichen Vermögen wird entweder durch die Auflösung der Ehe oder während der Ehe durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben. Die Frau ist berechtigt, wenn ihr Mann durch seine mißliche Verwaltung ihr Vermögen gefährdet, zu klagen, daß sie dieses selbst verwalten dürfe.[166] Die Aufhebung des Verwaltungsrechts durch das Urteil wird durch Eintragung im Güterregister Dritten und Rechtsnachfolgern der Ehegatten gegenüber wirksam.[167]

Durch Auflösung der Ehe wird das Verwaltungsrecht des Mannes ipso iure aufgehoben, wenn dieser aber keine Kenntnis von der Auflösung der Ehe hatte oder von dem Grund derselben ihm keine Anzeige gemacht war (z. B. von dem in einem entlegenen Krankenhaus erfolgten Tod seiner Frau), so kann die Frau oder ihr Rechtsnachfolger den Aufhebungsgrund des Verwaltungsrechts dem Manne nicht entgegensetzen.[168]

Bei der Aufhebung des Verwaltungsrechtes sind der Mann, sein Erbe und sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet,

---

[165] Japan. ZR §§ 800, 595 Abs. 2, 196.

[166] Japan. ZR § 796. Dieser Paragraph gehört zu den „allgemeinen Bestimmungen“ über eheliches Güterrecht, ist also auch auf das gesetzliche Güterrecht anwendbar.

[167] Japan. ZR § 797. — [168] a. a. O. §§ 806, 655.

wenn Gefahr im Verzug, erforderliche Maßnahmen zu treffen, bis die Frau ihr Erbe oder ihr gesetzlicher Vertreter die Verwaltung ihres Vermögens selbst führen kann.[169]

G. Auflösung der Ehe.

Die Ehe, weil auf Lebenszeit eingegangen, endet normal mit dem Tode eines Eheteils, anormal durch die Verschollenheitserklärung eines Gatten oder durch die Ehescheidung.

Die Ehescheidung ist im japanischen Eherecht entweder eine vertragsmäßige oder eine gerichtliche Ehescheidung. Die erstere findet ihren Ursprung darin, daß seit Ausgang des Mittelalters auch unter Vermittelung des in der Eheschließung als Fürsprecher auftretenden „Nakodo“ die Ehe durch Konsens beider Ehegatten getrennt wird.[170] Neben dieser in Japan sehr gebräuchlichen Ehescheidung kommt die gerichtliche nicht sehr häufig vor.

§ 23.

1. Die Vertragsehescheidung.

Bei der dem japanischen Recht eigentümlichen Auflösung der Ehe, der Vertragsehcscheidung, können die Ehegatten durch beiderseitigen Konsens die Ehe trennen.[171]

Für die zur Vertragseheseheidung, falls die Ehegatten das 25. Lebensjahr nicht erreicht haben, notwendige elterliche Zustimmung gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen bei der Eheschließung, und zwar haben solche Ehegatten ihre Eltern, mit welchen sie in demselben Hausregister eingetragen sind, zu erwirken. Ist ein Elternteil unbekannt, aus dem Haus ausgetreten, gestorben oder willenserklärungsunfähig, so

---

[169] Japan. ZR §§ 806, 654. — [170] vgl. § 10 der Abhandlung.
[171] Japan. ZR § 808.

genügt die Einwilligung des andern Teils. Liegen bei beiden Eltern obige Umstände vor, so bedürfen die Gatten der Einwilligung ihres Vormundes und der Verwandtschaftsversammlung.[172] Versagt der Stiefvater, die Stiefmutter oder die Chaku-Bo-Mutter[173] diese Zustimmung, so können die Ehegatten mit Einwilligung der Verwandtschaftsversammlung die Ehe trennen.[174] Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter kann in lichten Momenten jedoch ohne Einwilligung seines Vormundes sich am Ehescheidungsvertrage beteiligen, wie er sich ohne diese Einwilligung verheiraten kann.[175] Für die Vertragsehescheidung eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf dieser nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, da dieselbe nur erforderlich ist für die Vornahme von vermögensrechtlichen und prozessualen Handlungen.[176] Ein nicht volljähriger Ehegatte bedarf zur Vertragsehescheidung der Zustimmung seines Vormundes.[177] Für den der nicht volljährigen Frau sehr ungünstigen Fall, daß der volljährige Ehegatte ihr Vormund ist,[178] hat das Gesetz keinen Ausweg geschaffen.

Die Vertragsehescheidung wird perfekt erst durch ihre von beiden Ehegatten vorzunehmende standesamtliche Anmeldung, deren Form analog ist derjenigen der Anmeldung im Falle der Eheschließung. So haben die Gatten die Vertragsehescheidung persönlich und mit zwei volljährigen Zeugen mündlich oder durch Einreichung einer von ihnen und den

---

[172] Japan. ZR §§ 809, 772. Über Verwandtschaftsversammlung vgl. Anm. 63 der Abhandlung. — [173] vgl. Anm. 64 der Abhandlung.

[174] Japan. ZR §§ 809, 773.

[175] a. a. O. §§ 810, 774. Dagegen wird nach dem DBGB die Geschäftsunfähigkeit eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten durch lichte Momente nicht unterbrochen; vgl. daselbst §§ 104, 105, 1325.

[176] Japan. ZR § 12. — [177] a. a. O. § 4. — [178] a. a. O. § 791.

beiden Zeugen unterzeichneten Anmeldungsschrift beim Standesbeamten anzumelden.[179]

Der betreffende Standesbeamte darf die Anmeldung der Vertragsehescheidung nicht eher annehmen, als bis er sich darüber vergewissert hat, daß diese nicht rechtswidrig ist. Jedoch auch die wider diese Bestimmung erfolgte Annahme der Anmeldung seitens des Standesbeamten macht die Vertragsehescheidung nicht unwirksam.[180] Ist z. B. deren Anmeldung ohne elterliche Zustimmung oder ohne Zeugen erfolgt und vom Standesbeamten aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit angenommen worden, so ist die Vertragsehescheidung wirksam, falls sie nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts anfechtbar oder nichtig ist.

Wer von den durch Vertrag geschiedenen Ehegatten die Erziehungspflicht der ehelichen Kinder übernehmen soll, können die Ehegatten vertragsmäßig bestimmen. Im Zweifel liegt die Erfüllung dieser Pflichten dem Manne ob, der Frau aber, falls der Mann durch die Ehescheidung aus ihrem Hause geht.[181] (So z. B. Iri-Muko-Gatte.) Die Wirkung der Vertragsehescheidung ist gleich derjenigen der gerichtlichen Ehescheidung, wovon später die Rede sein wird.

Es steht hier noch die Frage offen, ob, falls einer der Ehegatten versprochen hat, die Vertragsehescheidung beim Standesbeamten anzumelden und er von diesem Versprechen zurücktritt, dessen Erfüllung gerichtlich verlangt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Zur Perfektion des Ehescheidungsvertrags, als eines Formvertrags, ist die Mitwirkung des Standesbeamten notwendig, da nach dem Gesetz die Vertragsehescheidung wirksam wird durch die Anmeldung beim

---

[179] Japan. ZR §§ 810, 775. — [180] a. a. O. § 811.
[181] a. a. O. § 812.

Standesbeamten.[182] Da nun das Versprechen der Anmeldung einer Vertragsehescheidung nicht zu den Gründen gehört, welche für die auf gerichtlichem Urteil beruhende Ehescheidung erforderlich sind,[183] so kann auf Erfüllung eines solchen Versprechens auch nicht mit Erfolg geklagt werden.

§ 24.

2. Die gerichtliche Ehescheidung.

a) Einer der Ehegatten kann auf Scheidung klagen, wenn:[184]

aa) der andere doppelt verehelicht ist;

bb) die Frau Ehebruch begangen hat;[185]

cc) der Mann wegen des Kan-Jn-Sai (Kuppelei, Ehebruch, Notzucht) bestraft worden ist;[186]

dd) der Ehegatte wegen Fälschung einer amtlichen oder Privaturkunde, Bestechung oder wegen einer an einem jungen Mädchen (unter 12 Jahren[187]) verübten unzüchtigen Handlung oder wegen Unterschlagung, Diebstahls, Raubes, Betrugs oder Sachenhehlerei oder des Verbrechens der §§ 175, 260 des StGB[188] mindestens

---

[182] Japan. ZR § 810. — [183] a. a. O. § 813. — [184] a. a. O. § 813.

[185] Ehebruch eines Mannes ist nur dann Ehescheidungsgrund, wenn der Mann auf Grund jenes bestraft worden ist. Nach § 353 des Japan. StGB werden die verehelichte Frau sowie ihr Mitschuldiger bestraft, während Ehebruch zwischen einem ehelichen Mann und einer nicht verehelichten Frau straflos ist.

[186] Japan. StGB § 348—354. In Lönholms Übersetzung des BGB von Japan heißt es in § 813 Ziff. 3: „wenn der Ehemann wegen Fleischesverbrechen verurteilt wird“, wobei aber der Ausdruck „Fleischesverbrechen“ zu weit gefaßt ist. Das Zitat von Art. 146 ff. des StGB aber ist unrichtig, da Art. 142 von der Selbstbefreiung (in Deutschland nur Delikt und in Form der Meuterei strafbar) und Art. 146 ff. von der Gefangenbefreiung handeln.

[187] Japan. StGB § 346.

[188] Japan. StGB § 175 betreffs Diebstahls, Verletzung oder Vernichtung einer mit amtlichem Siegel belegten Sache. Der § 260

mit der Strafe des Vergehens belegt worden ist oder mindestens mit der Gefängnisstrafe von drei Jahren wegen einer andern strafbaren Handlung;

ee) ein Ehegatte den andern mißhandelt, so daß diesem nicht zugemutet werden kann, mit jenem gemeinsam zu wohnen, oder wenn der eine den andern schwer beleidigt;

ff) ein Ehegatte den andern böswillig verläßt;

gg) ein Ehegatte von Aszendenten des andern mißhandelt oder schwer beleidigt wird;

hh) ein Ehegatte einen Aszendenten des andern mißhandelt oder schwer beleidigt;[189]

ii) über das Leben eines Gatten mindestens drei Jahre lang Ungewißheit herrscht;

jj) das Adoptivverhältnis eines Muko-Joshi aufgelöst ist oder dasselbe eines Adoptierten, der die Tochter des Adoptivhauses geheiratet hat, aufgelöst oder angefochten worden ist.

b) Geltendmachung der Ehescheidung und Wegfall der Ehescheidungsgründe.

Der Ehescheidungsprozeß ist in erster Instanz anhängig beim Landgericht des Bezirks, dem der beklagte Ehegatte angehört.

Beim Ehescheidungsprozeß der Frau kommt das Er-

bezieht sich auf die in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Veranstaltung von Glücksspielen oder Versammlung von Glücksspielern.

[189] Diese Vorschriften stützen sich auf den Gebrauch in Japan, daß meistens die Aszendenten desjenigen Ehegatten, in dessen Hausgemeinschaft der andere eintritt, mit den beiden Gatten zusammenwohnen. Daher ist die Mißhandlung oder schwere Beleidigung des einen Ehegatten gegenüber dem Aszendenten des andern und umgekehrt zum Scheidungsgrund erhoben worden.

fordernis der Zustimmung des Mannes zu Prozeßhandlungen in Wegfall, da hier die Interessen der beiden Ehegatten einander widersprechen.[190]

Ein beschränkt geschäftsfähiger[191] sowie ein nicht volljähriger Ehegatte[192] bedarf zur Erhebung des Ehescheidungsprozesses der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ein wegen Geisteskrankheit entmündigter Ehegatte kann auch in lichten Momenten nur mit Zustimmung seines Vormundes auf Ehescheidung klagen.[193] Auf die vom Gesetz unberücksichtigt gelassene und in den Fällen eintretende Schwierigkeit, wo der volljährige Ehegatte Vormund des nicht volljährigen oder des wegen Geisteskrankheit entmündigten Ehegatten ist[194] und dieser zur Ehescheidung die Zustimmung jenes verlangt, ist schon oben in § 23 aufmerksam gemacht worden.

Ein aus den oben sub aa—dd angeführten Gründen ehescheidungsberechtigter Ehegatte kann nicht auf Scheidung klagen, wenn er zu der zur Scheidung berechtigenden Handlung des andern seine Zustimmung gegeben hat. Der aus den oben sub aa—gg angeführten Gründen ehescheidungsberechtigte Gatte kann nicht auf Scheidung klagen, falls er die zur Scheidung berechtigende Handlung verzeiht.[195]

Ein aus dem sub hh angeführten Grunde zur Scheidung Berechtigter kann nicht auf Scheidung klagen, wenn er selbst mit einer daselbst angegebenen Strafe belegt ist.[196]

Ein aus den sub aa—hh aufgeführten Gründen Berechtigter verliert das Recht auf Scheidung, falls er ein Jahr hat verstreichen lassen seit dem Momente, wo er von dem ihn

[190] Japan. ZR §§ 14, 17; vgl. § 19 Nr. 3 der Abhandlung.
[191] Japan. ZR § 12 Nr. 4. — [192] a. a. O. § 4. — [193] a. a. O. § 8.
[194] a. a. O. §§ 791, 902 Abs. 2 u. 3. — [195] a. a. O. § 814.
[196] a. a. O. § 815.

zur Scheidung berechtigenden Grund Kenntnis erhielt, oder zehn Jahre von der Zeit an, zu welcher der Scheidungsgrund entstand.[197]

Ein aus dem sub ii angeführten Grunde Berechtigter kann nicht klagen, falls über das Leben des andern Gatten Gewißheit entsteht.[198]

Der aus dem sub jj angeführten Grund erhobene Ehescheidungsprozeß kann auch neben dem Aufhebungs- oder dem Anfechtungsprozeß eines Adoptivverhältnisses von jedem der Ehegatten geführt werden; derjenige Ehegatte aber, der seit der Kenntnisnahme davon, daß das Adoptivverhältnis aufgelöst oder angefochten ist, hat drei Monate verstreichen lassen oder der auf das Recht zur Ehescheidung verzichtet hat, kann diesen Scheidungsprozeß nicht erheben.[199]

c) Die Wirkung der Ehescheidung.

Die gerichtliche Ehescheidung wird mit dem rechtskräftigen Urteil wirksam.[200] Die durch die Eheschließung sich ergebenden persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten werden durch die Ehescheidung aufgehoben, wie an den einschlagenden Stellen schon angedeutet ist.

Nach der Ehescheidung gestalten sich die Beziehungen zwischen den Ehegatten untereinander und den ehelichen Kindern wie folgt:

Dadurch, daß einer der geschiedenen Gatten die Schuld an der Ehescheidung trägt, entsteht eine Unterhaltspflicht des schuldigen Gatten weder dem andern noch auch den ehelichen Kindern gegenüber. Die Pflicht, den ehelichen Kindern

---

[197] Japan. ZR § 816. — [198] a. a. O. § 817. — [199] a. a. O. § 818.
[200] Ausdrücklich DBGB § 1564 Satz 3.

Unterhalt zu gewähren, hat immer der Mann (ausgenommen der Iri-Muko-Gatte) oder die Hausherrin zu tragen, da dieser oder diese alle sich aus der Ehe ergebenden Aufwendungen zu leisten hat.[201]

Wem von den beiden geschiedenen Ehegatten die Erziehungspflicht betreffs der ehelichen Kinder obliegt, können die Gatten vertragsmäßig bestimmen. Im Zweifel obliegt sie dem Vater, der Mutter aber, wenn der Vater aus deren Hausgemeinschaft bei der Ehescheidung austritt (z. B. der Iri-Muko-Gatte).

Zugunsten der Kinder kann aber durch gerichtliche Verfügung neben dem Ehescheidungsurteile ein anderes darüber bestimmt werden, wer von den beiden Gatten die ehelichen Kinder zu erziehen hat.[202]

---

[201] Japan. ZR §§ 819, 812. — [202] a. a. O. §§ 819, 812.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.





